J. Can. P.
216

J. can. J. 216 Charrier

1792.

Von Johan Nepomuck von Füll
auf Windach Freÿherr zu Kamerberg
Herr zu Grunertshofen, Eresing, und Pisliz
Sr. Kurfürsts Durchleucht zu Pfalzbai
ern Kamerer, wircklich Geheimer
und Hofrath.

Ex - Libris
B.R.M.

<36624679860017
<36624679860017
Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. P. 216

Chevrier

Prüfung
der Grundsäze,
die
Rechte der Religion,
die Gewalt und Regierung
der Katholischen Kirche betreffend,
in Rücksicht auf den Einfluß
der weltlichen Macht
in die
bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit.

Von
Herrn Charrier De La Roche,
Pfarrer von Ainay und Deputirten von Lyon bey der Nationalversammlung.

Aus dem Französischen übersetzt.

Straßburg,
bey Joh. Georg Treuttel, Buchhändler. 1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Prüfung
der Grundsätze,
die Rechte der Religion, die Gewalt und Regierung der Katholischen Kirche betreffend, in Rücksicht auf den Einfluß der weltlichen Macht in die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit.

Die Religion ist das schönste Geschenk, das der Himmel der Erde gegeben hat; sie gewähret durch eine glükliche Gemeinschaft, die zwischen beiden ist, dem Menschen hienieden den kräftigsten Trost, und bereitet ihm auf das zukünftige Leben ein ewiges Glük. Sie bestehet in dem Dienste, den wir Gott, dem Schöpfer alles dessen, was Odem hat, und dem obersten Beherrscher des Weltalls schuldig sind; und dieser Gottesdienst ist vollkommen enthalten in seiner Liebe, non colitur, nisi amando.

Wäre der Mensch in dem Stande seiner anerschaffenen Unschuld und Gerechtigkeit geblieben, so hätte er gegen den anbetungswürdigen Urheber seines Daseyns keine andere Pflicht zu erfüllen gehabt, als seine Vorsehung zu preisen, seiner Größe zu huldigen, sein Lob zu singen, und seine Dankbarkeit, die süßeste aller Empfindungen, für seine unaussprechlichen Wohlthaten ihm zu bezeugen.

Aber der Stolz über eine so hohe Bestimmung machte, daß er bald alle diese Vortheile verlor; er war seinem Gott ungehorsam, ob er gleich so viele Mittel hatte, ihm zu gefallen; und die plözliche Bestrafung seines Verbrechens, woran seine ganze Nachkommenschaft noch Theil hat, war sichtbar und schröklich: eine tiefe Unwissenheit umhüllte sogleich seinen Verstand mit Finsternis, sein Herz wurde vom Verderben hingerissen, die Trübsale des Lebens und der Tod selbst waren sein trauriges Erbtheil an einem Wohnorte, der nun für ihn ein Jammerthal geworden war; endlich mußte die ewige Entfernung vom Antliz seines Wohlthäters und das Urtheil seiner Verwerfung, welches sein Elend auf den höchsten Grad brachte, nach einem gerechten, aber unbegreiflichen Schlusse dessen, der nichts beflecktes vor seinen Augen leidet, diesem schröklichen Anathema das Siegel aufdrüken.

Der Mensch war aus eigenen Kräften unfähig, sich von den Ketten dieses traurigen Zustandes zu befreyen, weil auf einer Seite seine äusserste Schwäche und Undankbarkeit, auf der andern die unbegränzte Heiligkeit und Majestät Gottes, nicht erlaubten, daß er seinen Fehler durch die bloßen Naturkräfte wieder gut machen konnte; doch fand der reuige Sünder noch eine eben so kräftige als ungehofte Hülfsquelle bey der beglückenden Vereinigung der ewigen Barmherzigkeit und Gerechtigkeit.

Der Gottmensch, Jesus Christus, ward zugleich seine Zuflucht, sein Arzt, sein Bürge, sein Mittler nnd Erretter bey dem obersten Richter: die göttliche und menschliche Natur vereinigten sich wesentlich in dem Sohn Gottes, der zweyten Person der erhabenen Dreyeinigkeit, vermöge eines unaussprechlichen Geheimnisses: als

Mensch bot er dem himmlischen Vater seine Genugthuung und selbst seinen Tod für uns dar; und als Gott legte er ihnen einen unschäzbaren Werth bey: dieß ist der ganze Plan der Religion, der ganze Lehrbegrif unsers Heils, der ganze Weg unserer Erlösung.

Damit wir die Früchte derselben genößen, legte er uns die strengen Regeln der evangelischen Buße auf, die er durch die seinige versüßte; und unsere Verdienste sind durch die Verdienste seiner Aufopferung bis vor den Thron Gottes gekommen.

Die unglükliche von der Sünde hervorgebrachte Wunde ist durch diesen allmächtigen Wiederhersteller geheilt worden; die Sonne der Gerechtigkeit hat das Eis unsers Herzens geschmolzen; und sein Exempel, sein Gesez mit der innern Stärke seiner Gnade verbunden, sind unsre Stärke geworden nach unserm Falle, und unser Brett nach dem Schiffbruch.

Die Religion hat also durch das Amt und unter dem Schutze Jesu Christi einen neuen Charakter von Größe und Heiligkeit angenommen, der sie unserer ganzen Ehrerbietung würdig macht, und mit Recht Anbetung ihres göttlichen Oberhauptes von uns fodert.

Die Offenbarung hat unsern Verstand aufgeklärt, und die evangelische Moral hat unsere Handlungen geleitet; die göttliche Gnade hat die Neigungen unsers Herzens geläutert und unsern geschwächten freyen Willen gestärkt, damit wir das Gesez erfüllen können.

Dieß sind die Verhältnisse der Religion, die Jesus Christus uns gelehret.

Er hat unserm Glauben Lehren vorgetragen, um unsern Stolz zu demüthigen und unsern Verstand unter das heilsame Joch des Glaubens gefangen zu nehmen.

Er hat unserm Willen heilige Vorschriften und mühsame Uebungen auferlegt, um denselben auf die Pfade der Tugend zurückzuführen und das Verdienst des Gehorsams zu sichern.

Er hat uns die Trübsale dieses Lebens und sogar den Tod gelassen, um unsere Treue zu prüfen, und um durch diese Betrübnis und durch die Nichtbefriedigung unserer Neignngen, welche dieselben voraussetzen, unsre Anhänglichkeit an die irdischen Ergötzungen zu schwächen.

Er hat den ganzen Menschen, sowohl seine Seele, als seinen Körper, den strengsten Regeln unterworfen, damit er durch die mühsamen Uebungen in der Selbsttödtung für die Fehler büßen möchte, die von seinem überaus unglüklichen Ursprung herkommen, ohne dessen Annehmung er an sich selbst noch unbegreiflicher seyn würde.

Endlich hat er ihm die .wohlthätige Heilsgnade erworben, und theilt sie ihm noch täglich mit, vermittelst der Sakramente, die ihre gewöhnliche Kanäle, ihre unmittelbaren Werkzeuge und überströmende Quelle sind.

Die Religion, die sich gänzlich auf die Liebe zu ihm, dem Schöpfer und Erlöser, bezieht, vereinigt also drey unzertrennliche Dinge: die Glaubenslehre als Unterricht, die Moral als Ausübung, und die Sakramente als Mittel; das ist, was man glauben, befolgen und anwenden muß, um zur himmlischen Glükseligkeit zu gelangen, die das Ziel unserer Verweisung auf die Erde sind.

Er hat seine Kirche zur Bewahrerin dieses köstlichen und unbeschreiblichen Schatzes gesezt, indem er ihr die Kenntnisse anvertraute, die nothwendig sind um die Religion zu lehren; hinlängliche Macht, die Ausübung zu fodern; und die praktischen Zeichen der Heiligung, wel-

che bestimmt sind, uns den einzigen Weg zu zeigen und zu erleichtern, um die Frucht derselben, die ewige Belohnung, einzuärndten.

Diesen großen Gegenstand zu erreichen, hat die Kirche drey Dinge erhalten, worauf sie ihr Recht gründet, und sie bedient sich dreyer Vollmachten, die ihr ausschliessendes Eigenthum sind und nur ihren Dienern mitgetheilt werden können, diese sind: der Unterricht in der Religion, die Ausspendung der Sakramente, und die geistliche Gewalt um die christliche Gesellschaft auf dem Wege des Heiles zu leiten.

Dieß hat sie geprediget, dieß behält sie, sollte es auch ihre Diener und Kinder das Leben kosten; dieß hat sie von ihrem göttlichen Bräutigam geerbet, als er zu seinen Aposteln sagte: ite, docete omnes gentes, &c.; dieß hat ihr Konstantin zuerkannt, als er das Christenthum auf den Kaiserthron sezte, und als die Kraft des Kreuzes die Finsternisse des Heidenthums vollends zerstreute, indem dasselbe sein wohlthätiges Licht über die Erde verbreitete.

Alles, was sie ausser diesem besitzet, alles damit verbundene zufällige, alle Verordnungen, die nach und nach ihre Sorgfalt erweckt und ihre Disciplin belebt haben, sind entweder bloße Polizeygegenstände, die den Veränderungen der Zeit unterworfen sind und von dem Eifer oder der Erschlaffung der Glaubigen abhängen, oder es sind kostbare Beweise des mehr oder weniger in die Augen fallenden Schutzes der Mächte, die der Kirche ihre Unterstützung entweder gegeben oder versagt haben. Allzeit aber sind sie vermischte Gegenstände, die, um gesezliche Kraft zu bekommen, die Mitwirkung der weltlichen Macht erfodert haben.

Was zur äusserlichen Polizey gehört, ist kein wesentlicher Theil des Gottesdienstes; ob es mehr oder weniger Kirchsprengel gibt, ob sie größer oder kleiner sind, ob Stiftsherren vorhanden sind oder nicht, ob man sich lieber dieser Liturgie, als einer andern bedient, dieß ist alles in Rüksicht auf die Religion gleichgültig.

Zufolge dieser historischen Wahrheit ist die allgemeine Kirchendisciplin nicht allenthalben die nämliche. In Mayland fängt die Fastenzeit erst am Montag nach dem Aschermittwoch an: die Einfachheit und die Beschaffenheit der Mahlzeit ist an diesen Bußtagen nicht aller Orten gleichförmig; in Böhmen ist der Gebrauch des Kelches gewissen katholischen Gesellschaften erlaubt; die Verordnung in Ansehung des öffentlichen Gebets ist in Rom von der in Spanien verschieden, wo einige Kirchen dem Mozarabischen Gebrauch folgen; und in der Gallikanischen Kirche haben die meisten Kirchsprengel ihr Missale und Brevier mit ihren besondern Gebräuchen.

Was übrigens zu den Verordnungen der vermischten Disciplin gehört, das kann ohne Einwilligung der weltlichen Macht nicht Statt haben. Gegen ihren Willen kann dasselbe nicht eingerichtet, noch erhalten werden; was sie begehrt und fodert, muß geschehen, solang es weder den Glauben, noch die Sitten, noch die Verwaltung der Sakramente betrift; auf diese Art erhält die Kirche das Zutrauen, die Hochachtung und Unterstüzung der weltlichen Macht, ohne den heiligen Schaz der Religion nur im geringsten anzutasten.

Nur durch dieses weise und vernünftige Nachgeben wird das Reich des Glaubens gegründet oder vergrößert, und dadurch geschieht das Gute ohne Hindernis und

gewaltsames Bestreben. Eine Gewalt, die sich nur auf das Innere des Menschen und auf das Geistliche erstrekt, wird nur auf diese Säule vest gebauet. Eben so erbittert jeder Widerstand die Herzen, er macht die Gemüther abgeneigt, bringt die Mächte auf und fügt der Religion einen unersezlichen Schaden zu.

So hat Jesus Christus sie gepredigt, so ist sie troz der menschlichen Leidenschaften, die gegen sie wütheten, auf der Erde fortgepflanzt worden; die Glaubenslehre und Moral sind ihr einziges Erbtheil gewesen, und ihre äusserliche Disciplin hat sich immer nach dem Wunsche der bürgerlichen Macht, die sie in ihren Schoos aufnimmt, richten müßen. Die Kirche, die sie in Verwahrung hat, ist im Staat und hat kein eigentliches Gebiet, sie kann sich darin nur durch diejenigen Mittel behaupten, wodurch sie in demselben eingeführt worden ist, durch Sanftmuth, den Geist des Friedens, und die Harmonie mit den verschiedenen Staaten, die sie aufnehmen, wenn sie sich nicht verhaßt machen, und ein Reich verlieren will, das nur durch Uebereinstimmung des Willens und die Neigung der Herzen fortdauren kann.

Wenn die Kirche, nachdem sie drey Jahrhunderte verfolgt worden, wo das Blut ihrer Märtyrer für sie eine reiche Quelle von Christen wurde, zu den römischen Kaisern gesagt hätte: Ergreift den Dienst Jesu Christi, überlaßt meinen Hirten die Sorgfalt das Geheimnis des Kreutzes zu predigen, und allenthalben die Fahne des Evangeliums aufzustecken; sie werden an allen Orten, wo die Religion befolgt werden wird, die Gesetze und Verordnungen über die Polizey und Disciplin geben, die ihnen gefallen, ohne von euch abzuhängen, ohne euch

um Rath zu fragen, und, wenn sie es für dienlich halten, selbst ohne sich nach euren Wünschen zu richten, so würde sie nie den geringsten Schuz erhalten haben. Die Siege, die sie über die Trümmer des Götzendienstes davon getragen, hat sie nicht der ängstlichen Bemühung oder dem Ehrgeitze ihre äusserliche Gewalt nach ihrem Wohlgefallen zu vergrößern und auszuüben, zu danken, sondern ihrer Geduld, ihrer Weisheit und der ausserordentlichen Sorgfalt, die sie gezeigt, sich nach den Zeiten, den Orten und den Personen zu richten, welche sich unter diesen Bedingungen dem Glauben derselben freywillig unterworfen haben.

Die Diener der Religion hatten den Muth für die Wahrheit zu sterben, wenn es nöthig war. Polizeyordnungen aber, die an sich gleichgültig waren, verließ man sogleich, ohne sich besondere Foderungen anzumassen, ohne eine intolerante Denkungsart, die der Religion unnüz und ihrem Wachsthum nachtheilig ist, an den Tag zu legen, um andere an ihre Stelle zu setzen, die die Umstände erfoderten, besonders solche, die den Einrichtungen der ersten Kirche nahe kamen; das Tridentinische Concilium hat dieß selbst gegen solche Nationen, die ihren Gebräuchen ergeben waren, und gegen theologische Schulen, die an ihren Meinungen hiengen, beobachtet. Aus dem nämlichen Grunde hat auch öfters die Kirche ihre Disciplin verändert, besonders wenn die weltliche Macht ihren Willen zu erkennen gab. Allenthalben, wo sie die Fahne des Christenthums aufgestekt, hat sie sich's zur Pflicht gemacht, ihre Regeln und Disciplin dem Staatsgrundgeseze gemäß einzurichten. Wenn nicht noch jezt der nämliche Geist sie beseelte, so würde

sie, nicht wegen ihrer Lehre, welche rein ist, sondern wegen dem Betragen ihrer Diener, mit den verschiedenen Staatsverfassungen der Erde nicht bestehen können.

Laßt uns nun diese Grundsätze und Regeln auf Frankreich anwenden, wir wollen sehen, was für Folgen in der entscheidenden Zeit, worinn wir sind, daraus entstehen müssen.

Klodoväus nahm mit dem kriegerischen Volke, das er anführte, den christlichen und katholischen Glauben an. Die schon damals in Gallien blühende Religion nahm von der Zeit an in ihrem Wachsthum täglich und auf eine wunderbare Weise zu. Die Heiligkeit ihrer Bischöffe, die Reinheit ihrer Lehren, die Vollkommenheit ihrer Disciplin, der Eifer und die Menschenliebe ihrer Hirten erwarben ihr bald die sichtbarsten Zeugnisse des allgemeinen Vertrauens, welches aus den prächtigen Geschenken der Könige, den Wohlthaten der Großen und aus der Freygebigkeit der Völker erhellte. Die Kirchen bereicherten sich und der erbauliche Gebrauch, den sie von diesen Gütern machten, rechtfertigte ihre Bestimmung. Die häufig versammelten Concilien erhielten die Disciplin mehrere Jahrhunderte lang, oder sie stellten sie wieder her; was aber früh oder spät allen menschlichen Anstalten wiederfährt, das geschah auch hier. Man sah ihren Eifer nach und nach erkalten, die Klöster wurden meistens die Zufluchtsörter der Trägheit und Weichlichkeit, nachdem sie Muster von Heiligkeit und Vollkommenheit gewesen waren; eben so wurden die Reichthümer der Kirche ein Stein des Anstoßes, Quellen des Aergernisses und Sittenverderbens.

Der heilige Bernhard klagte schon zu seiner Zeit über

die Ueppigkeit ihrer Diener und den Verfall der Sitten des Volkes.

Der wahre Geist des Christenthums wurde von Tag zu Tage schwächer; endlich wurde diese allgemeine Schwäche, nebst den Finsternissen der Unwissenheit, die traurige Ursache des Verfalls der Religion im 16ten Jahrhundert. In diesem gaben die ausserordentlichsten Misbräuche einen Vorwand zu heftigen Reden gegen die Kirche, und Gelegenheit zu der beweinenswürdigen Trennung, die durch eine angebliche Reformation veranlaßt wurde, welche einen Theil Europens in den Irrthum dahinriß, so wie die alten Irrlehren die schönsten Gegenden der Welt, Asien und Afrika, in den nemlichen Abgrund gestürzt hatten. Diese sind heutiges Tages einer noch abergläubischeren Religion ergeben, da sie zuvor die Fackel, die Ehre und Wiege des Christenthums gewesen sind.

Endlich nahm man seine Zuflucht zu der Tridentinischen Kirchenversammlung, um so viele noch blutende Wunden zu heilen; aber, obgleich die Kinder der Kirche demselben die tiefste Ehrerbietung schuldig sind, obgleich ihre Vorschriften und Schlüsse, die die Lehre betreffen, eine unüberwindliche Burg sind, ob man sich gleich an diesen Stamm vesthalten muß, wenn man nicht zu Grunde gehen will: so war doch die Verbesserung, die sie in der Disciplin machte, unglüklicher Weise nicht hinlänglich, und heilte die Uebel der Kirche nur unvollkommen, so daß man, ungeachtet der dringendsten Vorstellungen der Bischöffe, nicht einmal das Herz hatte, daselbst den Schluß zu fassen, daß der Aufenthalt der Seelsorger (Pasteurs) in ihrer Pfarrey oder ihrem Kirchsprengel in göttlichen Rechten gegründet sey.

Seit der merkwürdigen Epoche dieser heiligen und berühmten Versammlung hat die Französische Kirche durch die Abschaffung sehr vieler Misbräuche gleichsam ein neues Leben bekommen; und im lezten Jahrhundert zeigte sie uns Beyspiele der erhabensten Tugenden selbst unter der gemeinen Klasse der Gläubigen; religiöse Anstalten aller Art, die von dem reinsten Eifer, und der feurigsten Menschenliebe eingegeben wurden; Bischöffe, die wegen ihren Einsichten und ihrer Menschenliebe der ersten Zeiten der Kirche würdig gewesen wären; Kongregationen, die uns ein Muster von Vereinigung der Religionskenntnisse, der Uneigennützigkeit und der strengsten Beobachtung der Ordensregeln gegeben; mit einem Worte, man sah auf allen Seiten eine edle Nacheiferung in allem Guten entstehen und köstliche Hülfsmittel gegen das Uebel, das den höchsten Gipfel erreicht hatte.

Kaum aber waren sie dem ersten Schiffbruch entgangen, so trennten unglückliche Streitigkeiten die Seelenhirten untereinander, und das Schiff der Kirche wurde dadurch gewaltig hin und her getrieben. Der Geist der Finsternis, der das Glük, womit das Feld des Herrn gesegnet war, mit neidischen Augen ansah, säete bald öffentlich den Saamen der Zwietracht darauf. Der Stolz und die menschlichen Leidenschaften triumphirten immer mehr; und auf diese traurige Streitigkeiten folgte eine neue Art von Angriffen auf die Religion; es zeigte sich der Geist des Unglaubens, der, statt einzelner Grundsätze, das ganze Gebäude des Glaubens umfaßte, und allen Religionswahrheiten den Krieg ankündigte.

Eine allgemeine Geisteserschlaffung kam in der Kirche wieder zum Vorschein, und zwar durch das, was die-

selbe vielmehr hätte zurüktreiben sollen; die Volkshirten wachten nicht mehr mit der nämlichen Sorgfalt über den Schaz des Glaubens; Ehrgeiz, Ueppigkeit, Liebe zu Reichthümern, Trägheit, Habsucht, die üble Wahl der Geistlichen, alles trug von neuem zum allgemeinen Verfall bey. Das Aergernis gieng aus der Welt in die Klöster, und aus den Klöstern bis auf die Stufen des Altars, ob ich schon zugleich zu meinem Trost erkenne, daß nicht alle vom nämlichen Gift angestekt sind, daß Gott nach seiner Barmherzigkeit sich treue Diener vorbehalten hat, die vor dem Götzen des Jahrhunderts nicht niedergefallen sind, und daß sogar nicht alle Diener der Religion ihres Standes unwürdig, und ihrem Beruf ungetreu sind.

In dieser bedenklichen Lage haben die mit Wiederherstellung des Reichs beschäftigten Repräsentanten der Nation ihre Blicke auf die traurige Lage der Geistlichkeit gerichtet und ihr eine bürgerliche Verfassung gegeben, welche durch einen einzigen Federzug mehr Verbesserungen bey allen Gliedern bewirkt, und mehr zur alten Ordnung bey der äusserlichen Einrichtung des Gottesdienstes zurükführt, als die vorigen Jahrhunderte und selbst die Koncilien sich haben vorstellen können.

Die Verbesserung bestand vorzüglich in zwey Stücken, in der Entziehung der zeitlichen Güter, welche die ausserordentlichsten Staatsbedürfnisse zur Ursache hat, und in der Einschränkung der Geistlichkeit auf ihre wesentlichen Diener, womit eine neue Eintheilung der geistlichen Gebiete verbunden worden.

Wir wollen sehen, ob man diesen so großen Plan hat ausführen können, und hernach, ob man ihn hat aus-

führen sollen, ohne einen Eingrif in die Rechte der Kirche zu thun, ohne Hand an das Rauchfaß zu legen, und ohne die tiefe Ehrfurcht, die jeder Glaubige der Religion schuldig ist, aus den Augen zu setzen.

Man macht der Nationalversammlung das Recht streitig, das sie ausgeübt hat; man wirft ihr vor, sie habe wie Oza die Bundeslade angerührt, sie habe die Gewalt der Kirche an sich gerissen, da sie selbst der Geistlichkeit eine neue Verfassung gegeben.

Ehe ich auf jeden dieser Punkte ins besondere antworte und beweise, daß kein einziger ist, den man nicht nach den unstreitigen Grundsätzen, die ich schon vorangeschikt habe, zu ihrem Vortheil rechtfertigen oder erklären kann, muß ich zuerst voraussetzen, und werde es hernach unwiderruflich beweisen, daß, wenn die Nationalversammlung mehrere Stücke der äusserlichen Polizey und sogar der Disciplin, die selbst in den alten Kirchengesetzen gegründet sind, bestimmt, dieselbe die Bischöffe nicht hindert, sich ihrer Gewalt zu bedienen, wenn sie dazu nöthig ist, um die ihr fehlenden Formalitäten zu ergänzen. Niemand hält sie ab, wenigstens provisorisch darein zu willigen und sich hernach, wenn sie es für nöthig halten, mit dem Pabst, als dem Haupt der Kirche zu verabreden, damit er das Siegel der Bekräftigung darauf drücke.

Vor allen Dingen aber laßt uns sehen, ob die Vorwürfe, die man der Nationalversammlung macht, nicht mit mehrerem Rechte den Regenten, die sich in Kirchensachen gemischt haben, gemacht werden könnten, ohne daß die Kirche Einwendungen dagegen machte; und, ohne uns von unsern Zeiten zu entfernen, wollen wir nur untersuchen, ob das, was sie gethan hat, mit demjenigen

könne verglichen werden, was Ludwig XIV in dem berühmten Edikt von 1695, die Jurisdiktion der Kirche betreffend, allein zu verordnen sich angemaßt hat.

Er befiehlt, Art. II. daß die, welche durch einen päbstlichen Bestallungsbrief Pfründen erhalten haben, vor dem Bischof ihres Kirchsprengels erscheinen sollen, damit sie daselbst untersucht werden, und das Visa (*) erhalten; das nämlich verordnet der IIIte Artickel in Ansehung der mit Seelsorge verbundnen Pfründen, die in forma gratiosa (**) ertheilt worden.

Im Vten Artickel steht, daß die Bischöffe, welche die Visa, oder kanonischen Einsetzungen (institutions canoniques) verweigern, verbunden seyn sollen, die Ursachen ihrer Verweigerung in den Akten, welche dieselbe enthalten, anzugeben.

Im VIten Artickel wird befohlen, daß die Gerichtshöfe nur in denen Fällen über diese Ursachen der Ver-

---

*) Visa. So nennt man das Zeugnis des Bischofs, worinn er die Ertheilung der Pfründe bestätigt. Wer sich ohne diese Bestätigung des Bischofes in den Besitz einer Pfründe setzet, wird für Intrus d. h. für einen, der sich in eine Stelle hineingedrungen hat, gehalten.

**) Forma gratiosa. Man nennt provisio beneficii in forma gratiosa einen solchen päbstlichen Bestallungsbrief, da der Pabst, nachdem er von den Qualitäten des Impetranten durch die aus Frankreich eingesandten Attestate hinlänglich unterrichtet worden, aus eigener Autorität dem Impetranten die gesuchte Pfründe ertheilt, so daß dieser sich sogleich in den Besitz derselben setzen darf, ohne sich vorher von seinem Bischof examiniren zu lassen. Anmerkungen des Uebersetzers.

weigerung sprechen sollen, wo appel comme d'abus (*) statt hat.

Der Xte Artickel verbietet den Ordensgeistlichen in ihren Kirchen zu predigen, ohne den Willen der Bischöffe und ohne persönlich vor ihnen erschienen zu seyn, um ihre Einsegnung zu begehren; und in den andern Kirchen ohne die Erlaubnis der Bischöffe, welche sie nach Gefallen einschränken oder zurücknehmen können.

Der XIte Artickel verbietet den weltlichen und Ordenspriestern das Sakrament der Buße zu verwalten, ohne Erlaubnis der Bischöfe, die sie nach den Orten, Zeiten, Personen und Fällen einschränken und sogar vor der verflossenen Zeit zurücknehmen können, ohne verbunden zu seyn, ihre Ursachen zu erklären (die Fälle, wo eine dringende Nothwendigkeit ist, ausgenommen) damit sie vermöge einer neuen Erlaubnis und eines neuen Examens durch die Prälaten dazu berechtigt werden, wenn diese leztere es für dienlich achten.

Nach dem XIIten Artickel sind in den vorhergehenden nicht begriffen die weltlichen und Ordenspfarrer, die in

---

*) Appel comme d'abus heißt man überhaupt eine Appellation wegen einer vorgegangenen Nullität, oder widerrechtlichen Handlung. In Frankreich bedeutet es eine Appellation von einem Ausspruch geistlicher Richter oder von einer päbstlichen Bulle an das Parlament, wenn man glaubt, daß die Sache nicht unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehöre, oder daß gegen die königliche Ordonnanzen oder gegen die Freyheiten der gallikanischen Kirche geurtheilt worden sey. Das Parlament thut alsdann den Ausspruch: il y a abus, oder: il n'y a abus. Anm. des Uebers.

ihren Pfarreyen predigen und Beicht sitzen können, auch nicht die Doktoren der Theologie in den Stiftern (les Théologaux) welche ohne besondere Erlaubnis in den Kirchen, wo sie angestellt sind, predigen können.

Der XIIIte Artickel verbietet den Theologalen, ohne Erlaubnis der Bischöffe andere Personen zu bestellen, die anstatt ihrer predigen.

Der XIVte Art. befiehlt, daß die Bischöffe alle Jahre wenigstens einen Theil ihres Kirchsprengels besuchen sollen, oder wenigstens unter ihrer Aufsicht sollen besuchen lassen; und nach dem XVten Art. sollen sie sogar die davon befreyten oder angeblich befreyten Pfarreyen besuchen, nur muß dieß in Person geschehen, doch können sie es in denen, wo die Pfarrer Ordensgeistliche sind und wo die Stifter das Besuchsrecht zu haben behaupten, durch andere thun lassen.

Der XVIte Artickel bevollmächtigt die in ihren Besuchen begriffene Bischöffe und die dazu berufenen Beamten der Orte, die Kirchen mit Büchern, Kreutzen, Kelchen, Kirchenschmuck und andern zum Gottesdienst nothwendigen Dingen zu versehen, die Stiftungen zu vollziehen, die Bänke und Grabstellen, die bey dem Gottesdienst beschwerlich seyn könnten, zu vermindern, und überhaupt alle Befehle zu ertheilen, welche zur feyerlichen Verrichtung und Ertheilung der Sakramente und zur Beförderung der Rechtschaffenheit unter den Dienern des Altars nothwendig seyn möchten.

Der XVIIIte Artickel ertheilt ihnen die Vollmacht, über die Beobachtung der Ordensregeln in den Klöstern zu wachen, und sie in denen, wo sie nicht mehr genau befolget werden, wieder einzuführen, sie in eigner Person

zu

zu besuchen, (doch mit Ausnahme der davon ausdrüklich befreyten) wenn die höhern Vorgesezten sich nicht gewöhnlich darin aufhalten, damit sie für alles sorgen, was den öffentlichen Gottesdienst, die Klosterdisciplin, die Verpflichtung der Nonnen nicht aus ihrem Kloster zu gehen, die Verwaltung der Güter u. s. f. betrift.

Der XXste Artickel verordnet, daß die Appellationen von den Befehlen und dem geistlichen Verfahren der Bischöffe, wo appel comme d'abus statt hat, bey den Parlementern angenommen werden.

Der XXIIIste Artickel enthält vernünftige Vorsichtsregeln und einige zur Befolgung der Dekrete der Kirche nothwendige Zwangsmittel, worin für die ordentliche Residenz der Pfründebesitzer und selbst der Bischöfe gesorgt wird, so wie auch für die Beobachtung der Kirchenverrichtungen, die den geistlichen Dienst der Kirche betreffen; in Ansehung der Bischöffe wird die darüber anzustellende Untersuchung blos den Parlementern vorbehalten, welche den Kanzler davon benachrichtigen sollen, damit er Ihrer Majestät Bericht davon abstatte.

Der XXIVste Artickel berechtigt die Bischöffe, an allen Orten, wo sie es für nöthig halten, mit den gewöhnlichen Ceremonien und Gebräuchen Pfarreyen zu errichten.

Der XXVIste Artickel verordnet, daß die Bischöffe und ihre Officialen nur bey großen Verbrechen und öffentlichen Aergernissen Monitorien (*) geben sollen.

---

*) Monitorien. Man nennt monitoire das Schreiben eines geistlichen Richters, worin gemeldet wird, daß in der Gemeine oder in der Nachbarschaft ein Verbre-

Der XXVIIIste Artickel überläßt den Bischöfen das Recht, nach Gutbefinden Feyertage zu verordnen oder abzuschaffen, doch mit der Bedingung, daß sie durch offene Briefe des Königs dazu bevollmächtigt seyen.

Nach dem XXXsten Artickel erhalten die Bischöfe das Recht, die Glaubenslehren zu untersuchen und darüber zu urtheilen.

Der XXXIste Artickel verbindet sie, in allen Theilen ihrer Kirchsprengel, die der Gerichtsbarkeit der verschiedenen Parlementer unterworfen sind, zur Ausübung der contentiösen Jurisdiction (der Gerichtsbarkeit über Streithändel) Officiale anzustellen.

Der XXXIVste Artickel übergibt den geistlichen Richtern die Untersuchung der Dinge, welche die Sakramenten, die Religionsgelübde, den öffentlichen Gottesdienst, die Kirchendisciplin und andere blos geistliche Gegenstände betreffen, es sey dann, daß sie wegen Eingriff der Geistlichen in die weltliche Macht vor die Gerichtshöfe der Parlementer kommen, welche alsdann darüber sprechen können.

Dieß sind die Hauptverordnungen des Ediktes von 1695, welche sich auf die Kirchendisciplin beziehen. Wir wollen nun diesen uneingeschränkten Despotismus mit dem, was die Nationalversammlung gethan hat, vergleichen, und alsdann werden wir sehen, wer von bey-

---

chen begangen worden. Alle Glaubigen werden darin aufgefordert, den Thäter anzuzeigen, wenn sie Kenntnis davon haben, bey Strafe des Kirchenbanns. Diese monitoires werden Sonntags- und Feyertags früh in den Kirchen abgelesen. **Anm. des Uebers.**

den die Gränzen seiner Rechte und Macht überschritten hat, ob es die Nationalversammlung ist, die, den ursprünglichen Einrichtungen und ältesten Vorschriften der Kirche gemäß, die Rechte und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer in die gehörigen Gränzen der Weisheit und Mäßigung zurückgeführt hat; oder vielmehr der, welcher, ohne sich im geringsten nach der Tridentinischen Kirchenversammlung und nach der alten Kirchendisciplin zu richten, alle Rechte des zweyten Standes dem Ehrgeiz und der Herrschsucht des ersten aufgeopfert hat?

Der Hauptgegenstand ihrer Beschwerden betrift die Ausübung der geistlichen Gewalt, welche die weltliche Macht despotisch an sich gerissen haben soll, da sie doch Jesus Christus nur allein seiner Kirche anvertraut hat.

Ich darf nur die VIIte Abhandlung des Abbe Fleury über die Kirchengeschichte anführen, um jedem vernünftigen und uneingenommenen Menschen zu beweisen, wie sehr man sich unter einer gewissen Klasse der Geistlichkeit in Ansehung der angeblichen Eingriffe des Reiches in die Rechte der Kirche betrüget.

Wir lesen darin, daß die der Kirche wesentliche Gewalt diejenige ist, welche Jesus Christus seinen Aposteln gegeben hat, als er nach seiner Auferstehung zu ihnen sagte: **Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Lehret auch alles halten, was ich euch befohlen habe.**

Er erklärt also in diesen berühmten Worten, daß die Ausübung dieser Macht in dem Unterricht und der Austheilung der Sakramenten besteht; unter dem einen ver-

steht er die Glaubens- und Sittenlehre, und unter dem andern jene Gnadenquellen und Mittel zur Heiligung, deren Ertheilung und Anwendung er seinen Aposteln und ihren Nachfolgern im Amte nach den vorgeschriebenen Regeln übergeben hat.

Er sagt ferner zu ihnen: **Nehmet hin den heiligen Geist. Welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben: und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten.** Er gibt ihnen also die Gewalt bey dem Sakrament der Buße zu binden und zu lösen, so wie er ihnen vorher versprochen hatte.

Nun, fährt der nämliche Geschichtschreiber fort, betrift die Vollmacht, die Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, damit sie von ihren Dienern ausgeübt werde, nur die geistlichen Güter, die Gnade, die Heiligung der Seelen, und das ewige Leben, das Ziel der Laufbahn der Christen. Er selbst hat während seinem Leben auf Erden keine andere ausgeübt; er hat sogar eine Abneigung gegen die Dinge hierunten bezeuget, so daß er nicht einmal Schiedsrichter zwischen zwey Brüdern bey der Theilung einer Erbschaft seyn wollte. Zur Stiftung des himmlischen Reiches hat er nur solche Mittel gebraucht, die der Würde dieses Gegenstandes angemessen sind; er hat nichts mit Gewalt gethan, sondern aller Orten zu überzeugen suchen, weil er durch Vertrauen und Liebe herrschen wollte. Diese Herrschaft ist der Grund der geistlichen Gewalt, die nur die Belehrung und Heiligung der Glaubigen zum Zweck hat. Diese Belehrung fortzupflanzen haben die Apostel Bischöffe eingesezt. Die Bischöffe haben die Priester und die andern Diener der Religion eingeweiht, die bestimmt sind, die evangeli-

schen Wahrheiten zu predigen, die Kirche mit ihnen und unter ihrer Aufsicht zu regieren, und die Glaubigen auf die Weiden des Heiles zu führen.

Der andere Theil der geistlichen Gewalt, dessen Zweck die Heiligung der Seelen ist, wird durch die Verwaltung der Sakramenten ausgeübt, vorzüglich durch die Buße, deren Kraft von dem Tode Jesu Christi herkömmt, der in dem erhabenen Opfer, das die Priester täglich auf unsern Altären für das glaubige Volk darbringen, vorgestellt und erneuert wird.

Der dritte Theil der geistlichen Gewalt enthält das Recht Gesetze und Verordnungen zu machen, das jeder Gesellschaft eigen ist. So haben die Apostel, als sie Kirchen stifteten, ihnen Regeln in Ansehung der Disciplin gegeben, welche die Tradition lange erhalten hat, und welche die Kirchenversammlungen in ihren Schlüssen, die durch die Ehrfurcht vieler Jahrhunderte heilig, und durch die Weisheit, die sie eingegeben, empfehlungswürdig geworden, nach den Bedürfnissen der Zeit bestätigt oder verändert haben.

Hierin besteht die wesentliche Gewalt der Kirche, eine Macht, die blos geistlich ist, die sich ohne einige menschliche Hülfe erhalten hat und noch ferner erhalten wird, wenn sie in den Gränzen, die Jesus Christus ihr vorgezeichnet hat, bleibt und keine Herrschaft über das zeitliche sich anmaßt. Sie hat sich dreyhundert Jahre lang unter der Regierung des Heidenthums in ihrer Reinheit erhalten; ihre Ansprüche gründeten sich auf die Heiligkeit der Religionslehrer und die Liebe der Völker zu ihrem Glauben.

Sie hatte aber in der Folge den Schuz der Fürsten

nöthig, um ihren Feinden zu widerstehen und ihren Befehlen Ehrfurcht zu verschaffen. Daher erfolgte die Unterstützung derselben und die Mitwirkung beyder Mächte bey tausend Gelegenheiten, wo die Kirche um diese nothwendige Hülfe, diesen wohlthätigen Schuz bat. Daher entstanden jene vermischten Gegenstände, wo sie nichts ohne das weltliche Schwerdt thun konnte, und wo, ich sag es frey heraus, ihr Ansehen aufhörte, wenn es nicht durch die weltliche Macht unterstüzt wurde. Dieß war endlich der Zeitpunkt des mehr oder weniger sichtbaren Verfalls der Kirche in allem Guten, als die Diener der Religion sich nicht mehr damit begnügten, blos durch ihre Tugenden die Hochachtung einzuflößen, die ihrem heiligen Amte gebühret.

Die Gegenstände der Kirchendisciplin sind also entweder blos geistliche Materien, wie z. B. die Sakramenten; diese macht ihr niemand streitig; oder vermischte, das heißt, solche, die wegen der Vereinigung und Vermischung der geistlichen und weltlichen Dinge zugleich durch die Mitwirkung der weltlichen Macht müssen bestimmt werden, wie z. B. das Recht der Officialitäten gewisse Streithändel zu entscheiden, die Beobachtung der Feyertage, und mehrere andere Kirchengesetze. Wenn in diesem lezten Falle, wo die Mitwirkung beyder Mächte nöthig ist, die weltliche ihre Unterstützung versagt, oder zurücknimmt, so kann alsdann der vestgesezte oder vorgeschlagene Gegenstand der Disciplin nicht statt haben; und in jedem Falle muß die Kirche ihre Disciplin nach den Bedürfnissen, welche die Umstände erfodern, verändern und einrichten.

Um wie vielmehr soll sie sich dazu verstehen, wenn

man nichts anders begehret und fodert, als die Vollziehung der alten Verordnungen, wornach sie mehrere Jahrhunderte mit so vielem Ruhme regiert worden ist, oder Einrichtungen, welche die Oekonomie und Gleichförmigkeit erfodert, die ihr wesentliches Eigenthum nicht im geringsten verlezen und sogar noch die äusserliche Schönheit der Kirche vermehren. Ohne dieses erregt man einen blinden Religionskrieg, einen Saamen von Streitigkeiten, eine innerliche und fortdaurende Trennung unter denen, die den Frieden verkündigen sollten, einen Keim von geheimem Groll und offenbarer Eifersucht, der nichts anders als ein großes Aergernis und den nahen Untergang der Religion verursacht. Darum soll die Kirche aus Gefälligkeit nachgeben, und sich nach dem Willen der weltlichen Macht bequemen, sollte sie auch einige von ihren Vortheilen, oder einen Theil ihres äusserlichen Glanzes verlieren; denn der Widerstand könnte ihr sonst ihren kostbarsten Schatz, ihr liebstes Eigenthum, das Herz und den Glauben der Völker entreissen; sie aus dem Reiche, wo sie eingeführt ist, verbannen, wie dieß zu Heinrichs des achten Zeiten in England geschehen ist; und, so wie unter dem Zaar Peter in Rußland, ein unüberwindliches Hindernis werden, daß sie in einem Staate, der sonst sie aufzunehmen geneigt wäre, niemals eingeführt werde.

Laßt uns diesen Grundsaz und diese Folgerungen auf das, was in Frankreich vor unsern Augen vorgeht, anwenden, und einen Schluß daraus ziehen, der uns einstens nicht reuen möge (*).

*) Um meinen Gedanken über die Unterscheidung und die eigentlichen Gränzen der zwey Mächte, welche die

Welt regieren, die eine in der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, die andere in der Ordnung des Heils, besser zu erklären und begreiflich zu machen, behaupte ich, daß es ausser dem Glauben und den Sitten, welche zum unmittelbaren Gebiet der Kirche gehören, eine Disciplin gibt, die zu dem Zwecke ihrer Stiftung wesentlich gehört, die sie gegen die Lehrer und Glaubige ausüben soll, und welche Jesus Christus ihr ausschließlich anvertraut hat. Dahin gehört z. B. der Gebrauch der Sakramenten, das Gebot von der Osterbeicht, die Zwischenräume der Priesterorden, die zu den Ordinationen bestimmte Zeit, das Gesez von der Fasten, die Communion unter beyden Gestalten, die Einsegnung des Brodes mit oder ohne Sauerteig bey der Opferung, die Ordnung des öffentlichen Gebetes, und andere Dinge dieser Art, die zu dem Gegenstand, wegen dem die Disciplin eingeführt ist, schlechterdings nothwendig sind, und die, ob sie gleich äusserlich sind, nicht zu denen Dingen gehören, welche die weltliche Macht in ihrer Ausübung oder ihren Absichten stören können; sonst müßte man sagen, daß die Staaten nach der Einführung der katholischen Religion weniger Ansehen, als zuvor, gehabt und daß sie dasselbe aufgeopfert haben, um die Religion in ihren Schoos aufzunehmen, welches man vernünftiger Weise weder sich vorstellen, noch behaupten kann. Alles übrige, was den Rechten der weltlichen Macht im Wege stehen, oder dieselbe berühren könnte, soll die Kirche entweder nur mit ihrer Einwilligung thun, oder gar unterlassen. Dieß ist der Geist Jesu Christi, dessen Reich nicht von dieser Welt ist, der nicht gekommen, um sich in weltliche Angelegenheiten zu mischen, auch nicht um das

oder vielmehr ihre Policeyverordnung (denn die allge-

---

heilsame Ansehen seiner Diener auf die Trümmer der Macht der Staaten zu gründen, welche nach der Einführung der Religion in ihren Verrichtungen eben so unabhängig sind, wie sie es zuvor waren. So befiehlt sie dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist; so vermag die Kirche alles, in dem was nothwendig zur Seligkeit gehört, und nichts von sich selbst, in allem, was damit nicht nothwendig verbunden ist. So schickt sich die katholische Religion vortreflich zu allen Staatsverfassungen, die sie weder untersucht noch beurtheilt. So wird die genaue Abzeichnung der Gränzen der beyden Mächte ganz natürlich bestimmt, ohne daß sie je miteinander vermengt werden.

Jede von beyden äussert, wenn ich so sagen darf, ihre Kräfte und Verrichtungen bey den vermischten Gegenständen, wo ihre gegenseitige Dazwischenkunft das Siegel der Harmonie und Gesezmäßigkeit zum Besten der Religion aufdrückt. Entweder 1) befiehlt die weltliche Macht, was die geistliche zuerst verordnet hat; oder 2) beyde erklären und vereinigen sich zugleich, um die nämliche Sache zu beschließen; oder 3) die weltliche erklärt sich und äussert ihren Wunsch zuerst, und die geistliche richtet sich darnach. Die Weltliche sagt, zum Beyspiel, in diesem lezten Fall, ich will so viel Kirchsprengel, so viel Pfarreyen haben, und bestimme ihnen verhältnismäßig diese oder jene Gränzen; die Geistliche, welche ihrer Absicht entspricht, schicket Religionslehrer hin, damit sie die geistliche Macht, womit sie bekleidet sind, daselbst ausüben, und bestimmt ihnen den Ort, wo sie den Zweck ihrer Sendung erfüllen sollen.

meine und wesentliche Disciplin der Kirche ist allenthalben die nämliche) welche in mehreren Stücken von derjenigen der andern katholischen Kirchen in der christlichen

---

Die Kirchengeschichte gibt uns Beyspiele von diesen drey Fällen. Von dem ersten haben wir eines an der Ordonnanz von Blois (†) und man könnte tausend andere anführen, welche mehrere Artickel der von der Tridentinischen Kirchenversammlung verordneten Disciplin bestätigt haben.

Exempel vom zweyten Falle finden wir in einer Menge Kapitularien von unsern Königen aus den zwey ersten Stämmen.

Den dritten sehen wir in mehrern Akten, worin die Rede ist von Bisthümern, die Carl der Grosse im deutschen Reich errichtet hat, und die hernach von der Kirche sind bestätigt worden; wir sehen auch den nämlichen Fall an den Hindernissen, die der nämliche Kayser dem bürgerlichen Ehkontrakt geradezu entgegengesezt hat, wegen denen die Ehe, solang dieselben vorhanden sind, nicht zu der Würde eines Sakramentes erhoben werden kann.

†) Diese Ordonnanz ist von Heinrich III in Paris im May 1579 gegeben worden. Man nennt sie Ordonnanz von Blois, weil sie durch die Klagen der Deputirten der Reichsstände, die in Blois versammelt waren, veranlaßt wurde. Man muß sie nicht mit einer andern Ordonnanz vom Monat März 1498 verwechseln, die wirklich in Blois gegeben wurde, und wovon die acht ersten Artickel Kirchensachen betreffen. Diese wird gewöhnlich nur durch die Jahrzahl bezeichnet, und nicht nach dem Orte, wo sie gegeben worden. Anm. des Uebers.

Welt verschieden war; ich sage Polizey oder äusserliche Disciplin, welches man wohl bemerken muß; denn es ist weltbekannt, daß die Disciplin der Tridentinischen Kirchenversammlung, einige durch die Ordonnanzen unserer Könige bestätigte Artickel ausgenommen, in Frankreich verworfen worden ist, ob sie gleich fast in allen übrigen Ländern, und besonders in Italien, wo die Macht der Päbste sie behauptet hat, beobachtet wird. Frankreich ist deswegen, weil es sich beständig geweigert hat, sich dieser Disciplin zu unterwerfen, nicht anzusehen, als ob es eine Trennung in der Religion gemacht hätte (schismatique); wird Frankreich es nunmehr seyn, da es einen Theil von derjenigen, wornach seine Kirche sich vorher richtete, verändert hat? Diese ist bisher durch die weltliche Macht beschützet worden, und es war eines jeden Pflicht, sich derselben, wie sie war und ungeachtet aller ihrer Unvollkommenheiten, die ihre Reinheit verunstalteten, zu unterwerfen, weil sie durch die Mitwirkung und Vereinigung der beyden Mächte gleichsam geheiligt war. Wie glücklich wäre die Geistlichkeit gewesen, wenn sie ihr allzeit treu geblieben wäre! Sie würde gewiß das Unglück nicht erfahren haben, das seit einiger Zeit über sie gekommen ist. Heut zu Tage will die oberste und gesezgebende Macht in Frankreich diese Ordnung der Dinge, oder, diese äussere Disciplin an den Orten ihrer Herrschaft nicht länger erhalten; schon aus diesem Grunde kann sie also nicht mehr statt haben, und nicht mehr gefodert werden, wenn man nicht die verdrießlichsten Folgen befürchten, und gegen den Gehorsam fehlen will, den das Staatsgesez, das nun aufhört sie zu schützen, verlangt. Man sezt ein anderes Gesez an ihre Stelle,

wovon jeder Artickel aus den reinsten Regeln geschöpfet ist und auf den wahren Geist des Christenthums sich gründet, ohne daß der Glaube, die Sitten und die allgemeine Disciplin der Sakramente nur im geringsten angetastet werden. Was für eine Macht könnte also ihr Hindernisse in den Weg legen? und wenn man es auch könnte, wie unpolitisch wäre es, mitten unter den Stürmen, die das Schiff der Religion hin und her treiben, einigen Widerstand zu thun! Und endlich frage ich, was für ein Schade könnte entstehen, wenn man wenigstens provisorisch sich darnach richtete?

Laßt uns nun die Gegenstände der Disciplin, worüber die Geistlichkeit sich beklagt, als ob sie die Rechte der Kirche beleidigten, durchgehen und sehen, ob sie gegründet sind. Wir werden im Gegentheil erkennen müssen, daß kein einziger Punkt dieser Reformation ist, der sich nicht auf die gesunde Vernunft gründet, und durch die alte Verfassung der Geistlichkeit gerechtfertigt werden kann. Wir werden sehen, daß die von der Nationalversammlung dekretirte Konstitution derselben nichts anders, als eine buchstäbliche Vollziehung und Erneuerung der alten ist. Dieses erhellt, um im vorbeygehen nur Ein Beyspiel anzuführen, aus der Abschaffung des Mönchsstandes. So wie ehemals die Kirche mehrere Klöster, bey denen eine Reformation unmöglich war, sekularisirt hat; eben so hat die Nation bey dem Stande der Unordnung und Regellosigkeit, in den sie nach und nach gesunken waren, es für leichter gehalten, die Mönche in die Welt zurückzuschicken, als eine Sittenverbesserung bey ihnen zu bewirken.

Die Nationalversammlung hat beschlossen, daß jedes

Departement einen einzigen Kirchsprengel machen solle. Ist diese neue Eintheilung der Gebiete nicht offenbar schiklicher, da sie dieselben durch eine gleichförmige Umgränzung einander beynahe gleichmacht, als die alte und sehr unregelmäßige Eintheilung, die den nämlichen Kirchsprengel in mehrere Provinzen, und unter die Gerichtsbarkeit mehrerer Tribunäle sezte, und mit der beleidigendsten und abscheulichsten Ungleichheit dem einen zwanzigmal mehr Pfarreyen als dem andern zueignet. Ist die Kirche nicht zu allen Zeiten und besonders bey ihrem Anfang nicht darauf bedacht gewesen, die weltliche Eintheilung der Gebiete zu befolgen, um diejenige der Kirchsprengel darnach einzurichten? Spricht das Chalcedonische Koncilium *), das ich in einer andern Schrift angeführt habe, nicht deutlich über diesen Punkt?

Die Nationalversammlung hat den Hauptort jedes neuen Kirchsprengels bestimmt; es sind aber alle Orte, die einen bischöflichen Siz hatten, in jedem Departe-

*) Diese Kirchenversammlung ist im Jahr 451 gehalten worden. Es kommen darin diese merkwürdigen Worte vor. Licitum est Imperatori de ecclesiasticarum provinciarum finibus definire, & aliquarum privilegia, & episcopales urbes iterum Metropolium honore donare & antistites designare, & alia hujusmodi facere. Der Kaiser (also überhaupt der Regent) kann die Gränzen der geistlichen Provinzen bestimmen, ihnen Privilegien ertheilen, bischöfliche Städte in den Rang von Metropolen erheben, Kirchenvorsteher ernennen, und andere Verordnungen dieser Art machen. S. des P. Labbe Concile de Chalcédoine, T. II. p. 128. Anm. des Uebers.

ment beybehalten worden, wenn nur Einer darin war; sind mehrere darin gewesen, so mußten sie natürlicher Weise bis auf Einen wegfallen; in den Departements aber, wo zuvor keine bischöfliche Size waren, sind neue errichtet worden: ist diese Ernennung nicht an sich selbst gleichgültig? und wenn der Pabst oder die Bischöffe wären um Rath gefragt worden, hätten sie wohl besser gewählt?

Laßt uns zu dem Zeitpunkt zurückgehen, wo die katholische Religion in Gallien eingeführt wurde: wenn der Monarch damals ohne weitere Umstände zu den ersten Predigern des Glaubens gesagt hätte: (und er konnte es sagen, ohne die Kirche zu beleidigen) gebt mir Bischöffe und Pfarrer; die Bischöffe sollen die Pfarrer zum Kirchendienst einweihen; beyde aber müssen vom Volke gewählt werden; ich werde sie in den verschiedenen Gebieten anstellen, die ich euch anzeigen werde; würden sie wohl sich geweigert haben, sich darnach zu richten? Würden sie wohl behauptet haben, daß ohne ihre Mitwirkung diese Unternehmung ihre geistliche Gewalt zernichtete *)? Und dieß ist ja alles, was die Nationalversammlung in Ansehung der neuen Einrichtung der Kirchsprengel gethan hat, welche eine blos materielle Handlung ist. Auch kann das, was vor 16 Jahrhunderten mit allem Recht und Glücke zum Besten der Religion hätte vor-

*) In dem Edikt von 1695, Art. 24, gibt der König den Bischöffen das Recht Pfarreyen zu errichten. Sobald dieses aufhört, so geht auch die Errichtung der Pfarreyen sie nicht mehr an, und das nämliche kann man von den Kirchsprengeln sagen.

genommen werden können, noch heutiges Tages mit dem nämlichen Erfolge und ohne weitere Formalitäten geschehen. Denn die Kirche ist, wie wir schon oben bewiesen haben, verbunden, ihre Disciplin nach den Gebräuchen, Sitten und Gesetzen der Staaten, die sie aufnehmen, und nur unter dieser Bedingung ihr Schuz versprechen, einzurichten.

Dieß ist der wahrhafte Wille Jesu Christi, dieß erfodert der Geist des Evangeliums und der Kirche, die dieß klar vorausgesehen und in einem von den Grundartikeln der Disciplin, der jedem Priester die gänzliche Ausübung seiner Gewalt in dringenden Fällen übergibt, ausgedrükt hat.

Die Nationalversammlung hat zehn Metropolen *) errichtet, deren Umfang sie bezeichnet hat; die Metropolen aber leiten ihren Ursprung nicht aus dem göttlichen Recht her: sie sind wenigstens zwey Jahrhunderte

---

*) Was man heut zu Tage Erzbisthümer nennt, das hieß man ehedessen Metropolen. Dieses Wort ist griechisch und bedeutet eine Hauptstadt. Zu Anfang der christlichen Religion hatte jede Stadt ihren Bischoff, der sein Amt selbst verrichtete, und nicht durch andre thun ließ. Aber die Bischöffe in den Hauptstädten der Provinzen, die man Metropolitane nannte, zeichneten sich bald vor ihren Amtsbrüdern durch Gelehrsamkeit und Geschiklichkeit aus. Sie standen also in größerm Ansehen als diese. Nach und nach bekamen sie auch, besonders durch Vergünstigungen der Kayser, Gewalt und Jurisdiction über dieselben. Im fünften Jahrhundert wurden die Metropolitane Erzbischöffe genannt. **Anm. des Uebers.**

lang unbekannt gewesen, obgleich ihre Einrichtung sehr nützlich ist. Nur der Metropole in Rom gebührt dieses Vorrecht, vermöge des ersten Ranges, in Ansehung der Ehre und geistlichen Gewalt, der ihr im Evangelium gegeben worden; was aber die andern geistlichen Sitze betrift, so ist es gleichgültig, ob inskünftige die Stadt Rennes, oder Sens, Tours oder Narbonne den Namen Metropole führen. Dol in Bretagne hatte ehemals diese Ehre, nichtsdestoweniger wurde diese Stadt derselben schon lange beraubt: Die Religion kann nichts dabey verlieren, und die Disciplin leidet nicht darunter. Diese neue Eintheilung ist im Gegentheil an sich unendlich regelmäßiger und vollkommener, als die alte, wo man in einer Metropole zwölf, und in der andern drey Suffragane (*) sah. Uebrigens ist diese neue Umgränzung der Metropolen, so wie diejenige der Kirchsprengel, eine Folge des Gesetzes, das sich die Kirche seit ihrem Anfang auflegte, kraft dessen die verschiedenen geistlichen Sitze und Gebiete nach der Größe oder Wichtigkeit der Städte des römischen Reiches mußten vertheilt werden. Man hat dadurch in allen Dingen, und vorzüglich in der Einrichtung des Gottesdienstes, eine weise Gleichförmigkeit einführen wollen, wozu diese Form sehr geschickt ist, weil dadurch die Einigkeit und Göttlichkeit ihrer Quelle angezeigt wird.

---

*) Suffragane nennt man die Bischöffe in Ansehung ihres Metropolitans oder Erzbischoffs, unter dem sie stehen, weil sie bey wichtigen Dingen, wo derselbe sie zusammenberuft, ihre Stimme (suffragium) geben. Anm. des Uebers.

Die

Die Nationalversammlung hat die Metropolen und Bisthümer, die in der Zahl der in ihrem Verzeichniß genannten nicht begriffen sind, abgeschaft. Dies ist darum geschehen, weil sie nun unnütz sind. Die Einfachheit, welche die Nationalversammlung in allen ihren Einrichtungen sucht, schien ihr diese Veränderung in der Verfassung der Kirche nothwendig zu machen, so wie sie überhaupt dieselbe in der Verfassung des Staats sich zum Hauptgesetze gemacht hat.

Sie verbietet, die Gerichtsbarkeit eines Bischofs oder Metropolitans, dessen Sitz in dem Gebiete einer fremden Macht wäre, zu erkennen: diese Verordnung trägt das Gepräge der Weisheit. Es ist unnütz, es ist gefährlich, daß ein fremder Bischof sich in dasjenige menge, was in Frankreich vorgeht, und Frankreich will ja auch sich weder um die geistlichen noch weltlichen Angelegenheiten anderer bekümmern. Der König von Sardinien hat kürzlich das Nämliche in seinen Staaten gethan. Er hat das Bisthum Chambery errichtet, welches man von dem Gebiet des Bischoffs von Grenoble in Dauphine, zu dem es gehörte, getrennt hat; er hat nicht zugegeben, daß es ferner von dem französischen Metropolitansitz, dem es unterworfen war, abhängen sollte, ohne sich um die Rechte zu bekümmern, welche die Erzbischöffe von Vienne, in deren Gerichtsbarkeit es gelegen, seit undenklichen Zeiten sich erworben hatten.

Die Nationalversammlung hat die Abschaffung und Einziehung aller Kapitel und Pfründen, die keine Pfarreyen sind, beschlossen, weil, außer diesen, alles übrige, durch die Länge der Zeit, nicht blos unnütz geworden war, sondern der alten Kirchendisciplin geradezu entgegen war, gehandelt hatte. So wie eine Art von

Pflanzen, die auf andern wachsen und deren beste Säfte aussaugen, so zogen sie das Mark des Landes an sich, ohne ihm im geringsten genützt zu haben.

Man weiß, daß die Kirche in ihren blühendsten Zeiten nur Bischöffe, Pfarrer, Diakonen und andere untergeordnete Diener hatte. Sie wurden alle nicht vom Staate, sondern vom Allmosen der Glaubigen unterhalten, und sie waren nur desto besser: nie war die Religion vester gegründet, als zu den Zeiten, da ihre Diener von den freywilligen Gaben lebten, die ihnen die Frömmigkeit darreichte. Sie wird den nämlichen Glanz erhalten, wenn ihre Diener zwar mäßig, aber doch hinlänglich werden besoldet seyn; das Volk wird seinem Glauben ergeben seyn, wenn es sehen wird, daß seine Lehrer ein erbauliches, tugendhaftes und uneigennütziges Leben führen. Es ist bekannt, daß ihr Charakter sich verschlimmerte, sobald sie liegende Güter und ansehnliche jährliche Einkünfte bekamen.

Besonders aber sind die Stifter, welche die Bezahlung der Pfarrer genoßen, ohne an ihren Arbeiten Theil zu nehmen, in den sechs ersten Jahrhunderten der Kirche unbekannt gewesen. Sie haben auch seit ihrer Errichtung so viele starke Veränderungen erfahren, daß man so neue und dem Wechsel der Zeit so unterworfene Korps unmöglich für递Haupttheile der Hierarchie ansehen kann.

Man glaube ja nicht, daß meine Absicht ist, die Chorherren oder die andern Pfründebesitzer zu kränken. Unter jenen waren viele, die, von den strengen Pflichten der Geistlichkeit durchdrungen, der Kirche durch ihren Eifer nüzlich waren; und diese konnten sie ja durch ihre persönlichen Tugenden erbauen, oder durch ihre Geistes-

gaben aufklären. Es ist der Stand selbst, über dessen Unfruchtbarkeit man klagt. Er glaubte seit den Zeiten seiner Unabhängigkeit und Ausartung das Recht zu haben, der Kirche unnüz zu seyn. Er war zwar zum öffentlichen Gebete bestimmt; dieses ist aber deswegen nicht abgeschafft. Der Senat des Bischofes in den Kathedralkirchen war im Anfang kein Kapitel von Chorherren; jede hatte ein altes Presbyterium, wovon unsere Domkapitel nur ein Bild darstellen, welches aber nach und nach so unkenntlich geworden, daß man es hat wegnehmen und das Original an seinen Plaz stellen müssen. Dieses ist geschehen durch Anstellung einer gewissen Zahl von Geistlichen, eines Kollegiums, das aus ehrwürdigen Priestern zusammengesezt ist, die das Lob Gottes singen und an der väterlichen Sorgfalt und den Geschäften der Bischöffe Theil nehmen. Solchen Geistlichen fehlt nichts, als daß sie mit den Bischöffen in Gemeinschaft leben, wie die von **Hippona** mit dem H. Augustin, und die von **Vercelli** mit dem H. Eusebius, nach dem Zeugnis der Geschichtschreiber, gelebt haben, um uns jene herrliche Disciplin vor Augen zu stellen.

Diese erbauliche und mit Segen gekrönte Einrichtung, wovon man heut zu Tage bey den Kapiteln keine Spur sah, wurde zwar durch die Regel des H. Chrodegand, Bischofs von Mez, wieder erneuert, sie fiel aber in den folgenden Jahrhunderten in gänzliche Vergessenheit. Nach verrichtetem Gesang thaten die meisten nichts mehr in der Kirche; und da ihre Verpflichtungen nicht weiter giengen, so überließen sie sich dem Müßiggang und dem Geräusche der Welt, welche sie vollends von ihrem Beruf abzogen.

Man ist öfters gezwungen gewesen, die Klöster, wo man die Wiedereinführung der Ordensregel unmöglich hoffen konnte, zu secularisiren. Man hat die Kapitel, die wegen ihrer fehlerhaften Verfassung der Religion mehr beschwerlich, als nüzlich waren, abgeschaft und einiger maßen secularisirt. Man hat ihnen deswegen nicht die Gelegenheit entzogen, der Religion einzeln zu dienen, sie können im Gegentheil jezt erst ihr ungehindert nüzen. Ueberdas haben selbst die Kathedralkirchen, die doch nach den Kirchengesezen bey den bischöflichen Verrichtungen als Gehülfen angestellt worden, schon lange keinen Theil daran gehabt. Nur in einigen unwichtigen Dingen, welche den Gottesdienst in ihren Kirchen betrafen, wurden sie noch um Rath gefragt, und auch dieses geschah nur wegen der Form; sie hatten nicht mehr das Recht zur Verwaltung des Kirchsprengels, es sey denn, wenn der bischöfliche Stuhl ledig war, in welchem Fall sie verpflichtet waren, zur Ausübung der Jurisdiction Generalvikare zu ernennen.

Man beklagt sich über den Schluß der Nationalversammlung, daß jeder neue Bischoff sich nicht mehr an den Pabst wenden darf, um von ihm die Bestätigung zu erhalten, sondern nur demselben als dem sichtbaren Haupt der Kirche schreiben soll, um dadurch sein Bekenntnis von der Einigkeit des Glaubens und der Kirche, für die er gemeinschaftlich mit ihm arbeiten soll, abzulegen; und daß er die kanonische Bestätigung von seinem Metropolitan, oder dem ältesten Bischof der Metropole begehren soll; daß die N. V. befohlen, daß die Bischöffe und Pfarrer durch Wahlherren aus dem Volke sollen gewählt werden, und daß sie das Patronatrecht der Nicht-

geistlichen abschaft. Es ist aber leicht, alle diese von einem weisen Reformationsgeist eingegebene und dem wahren Zwecke der Kirche entsprechenden Veränderungen in einem Lichte zu zeigen, das der Erbauung des Volkes sehr günstig ist.

Erstlich verbietet man dem neugewählten Bischoff nicht, sich an den Pabst zu wenden; der Brief, den er an ihn schreiben, und worin er sein Bekenntnis von der Einheit des Glaubens und der Kirche ablegen soll, beweiset hinlänglich, daß man das Haupt der katholischen Kirche für den Mittelpunkt der christlichen und priesterlichen Vereinigung im Reiche Jesu Christi erkennen muß. Hat er aber deswegen nöthig, die geistliche Gewalt vom Pabste zu erhalten, um seinen Kirchsprengel zu regieren? Dieß ist eine Ultramontanische Maxime, welche die italiänischen Bischöffe lehren, deren Wahrheit aber Frankreich läugnet. Man hat allzeit unter uns gelehret, und die Sorbonne hat diese Lehre immer behauptet, daß die Bischöffe ihre Gewalt von Jesu Christo schon durch die Einweihung bekommen, und die Nationalversammlung ist von dieser Grundlehre der Gallikanischen Kirche, worauf sich unsre Freyheiten gründen, nicht abgewichen.

Dieß ist dem alten Gebrauche gänzlich gemäß, da der gewählte Bischof sogleich eingeweiht wurde und sein Amt antrat, ohne daß man sich nach Rom wandte. Dieß war die Gewohnheit der Kirche in den sechs ersten Jahrhunderten. Sie ist im Jahr 1268 (*) durch Ludwig

*) In dieser pragmatischen Sanktion hatte Ludwig der Heilige viele Misbräuche, die sich unter die Geistlichen eingeschlichen, abgeschaft. Unter andern hat er

den Heiligen in seiner pragmatischen Sanktion erneuert worden, ungeachtet seiner ausserordentlichen Hochachtung und Ehrerbietung gegen den heiligen Stuhl, und in der Verordnung der in Bourges im Jahr 1438 (*) unter Carl VII versammelten Prälaten. Diese wurde erst im Jahr 1515 (**) durch das berüchtigte Konkordat, der

---

darin befohlen, daß die Kathedralkirchen völlige Freyheit bey ihren Wahlen haben sollten, daß das Verbrechen der Simonie (das Kaufen und Verkaufen eines geistlichen Amtes) aus dem Reiche verbannt werde, daß die Gelderpressungen des römischen Hofes, die das Königreich arm gemacht hatten, nicht mehr statt haben sollten. Nur in dringenden Fällen hat er dem römischen Hof erlaubt, Geld aus dem Lande zu ziehen, und dieß mit Einwilligung des Königs und der Gallikanischen Kirche rc. Anm. des Uebers.

*) Diese pragmatische Sanktion, welche Carl VII in Verbindung mit den Prälaten und andern Großen gemacht, enthielt 23 Artickel, worin verordnet wurde, daß die Bischöffe und Erzbischöffe sollten gültig seyn, ehe man sich nach Rom wendete, daß die Reinheit der alten Wahlen wiederhergestellt, die Annaten (†) abgeschaft werden sollten rc. Nach dieser pragmatischen Sanktion ist das allgemeine Concilium über den Pabst. Anm. des Uebers.

**) Das Konkordat nennt man den schändlichen Kontrakt, den Franz I, König in Frankreich und der Pabst Leo X miteinander machten, daß der König zu den großen Pfründen in Frankreich ernennen, und der Pabst die Annaten empfangen sollte. Anm. des Uebers.

†) Man nennt Annaten die Summe Geldes, welche diejenigen, die ein vornehmes geistliches Amt erhielten, in die

Quelle aller Misbräuche, die man hat reformiren wollen, abgeschaft.

Die Nationalversammlung ist also in Ansehung des H. Vaters noch religiöser gewesen, weil sie von den Bischöffen die Bezeugung der Hochachtung und des kindlichen Gehorsams gegen ihn fodert, worauf er allerdings Anspruch machen kann. Was die Bestätigung des Metropolitans, oder, in seiner Ermanglung, des ältesten Bischofs in der Provinz betrift, so ist diese desto regelmässiger und kanonischer, weil dadurch das alte Recht wieder eingeführt und dasjenige ergänzt wird, was der ohne Mitwirkung der Geistlichkeit angestellten Bischoffswahl fehlen könnte, um den alten Wahlen vollkommen ähnlich zu seyn (*). Und was das Patronatrecht der Nichtgeistlichen betrift, so kann dessen Abschaffung den Eifer

---

päbstliche Kammer liefern mußten. Diese bestand meistens in den Einkünften, die sie das erste Jahr von ihrem Amte zogen. Anm. des Uebers.

*) Der Abbe Fleury zeigt uns in seiner zweyten Abhandlung über die Kirchengeschichte, daß, wenn man einen Bischoff schon gewählt und sogar eingeweiht hatte, man soviel Rücksicht auf die Einwilligung des Volkes nahm, daß, wenn ihn das Volk, nachdem er schon ordinirt war, nicht annehmen wollte, man dasselbe nicht dazu zwang, sondern ihm einen andern gab, der ihm besser gefiel. Das war damals etwas unangenehmes, einen Bischof einzuweihen, der, wenn das Volk ihn nicht wollte, unnüz und ohne Amt war. Es ist weit schiklicher und im Grunde der nämlichen Denkungsart angemessen, nur den zu weihen, welchen das Volk durch seine Repräsentanten gewählt hat.

derer, die Stiftungen an die Kirchen gemacht haben, vermindern, aber der Reinheit ihrer Disciplin kann sie im geringsten nicht schaden.

Die Nationalversammlung verbindet Pfarreyen mit den Kathedralkirchen, sie macht ihren Bischof zum unmittelbaren Pfarrer und bestimmt die Anzahl der Vikarien, welche mit ihm bey der bischöflichen Pfarrkirche arbeiten und seinen ordentlichen Rath ausmachen sollen. Es gibt, schon nach der alten Einrichtung, mehr als eine Kathedralkirche, wobey zugleich eine Pfarrey war; ob nun schon der Bischof die Pfarrarbeiten nicht versah, so ehrten ihn doch diese Verrichtungen und erinnerten ihn an die Heiligkeit seiner Pflichten; ins künftige aber werden sie zu jedermanns Erbauung durch die engsten Bande die Schaafe mit dem Hirten verbinden, wenn dieser sich mit den süssesten Pflichten des geistlichen Standes beschäftigen wird.

Da übrigens noch andere übrig seyn werden, die er nicht vernachläßigen kann, so war ihm eine Zahl von geistlichen Gehülfen nothwendig, um diese Arbeit mit ihm zu theilen und seine Stelle zu versehen, so oft die Bischofspflichten ihn anderswohin rufen.

Unter vielen sehr ehrwürdigen französischen Bischöffen haben wir an dem Herrn Bischof von Orange ein freywilliges Muster von dieser Disciplin vor Augen gehabt. Er predigte, saß Beicht, wohnte dem Chor bey, trug die Sakramenten und besuchte die Kranken. Er war also seiner Heerde nur desto lieber, bey der ich oft tief gerührt worden und Zeuge gewesen bin, was für Hochachtung, Vertrauen und Segen ihn auf allen Schritten begleiteten. Nun ist sein Kirchsprengel und Bischofsitz

zum Unglück seines Volkes durchgefallen. Wie glücklich werden also die seyn, welche diesen Prälaten, der uns durch seine Handlungen an die schönsten Jahrhunderte der Kirche erinnert, berufen werden. Er wird gewiß, um ihr zu dienen, so große Tugenden nicht ungenüzt lassen. Im lezten Jahrhundert waren viele französische Bischöffe auf die nämlichen Fußstapfen getreten, und vielleicht könnte man auch im jetzigen viele dergleichen finden.

Die Bestimmung der Anzahl der Geistlichen, die bey der bischöflichen Pfarrkirche angestellt werden, war eine nothwendige Folge der neuen Ordnung, die man in die weltliche und geistliche Regierung jeder Kirche gebracht hat.

Weil die Nation ihre Besoldung auf sich nimmt, so muß ihre Zahl dem Kapital, das sie dazu anwenden will und kann, angemessen seyn, doch so, daß die Feyerlichkeit des öffentlichen Gottesdienstes nicht darunter leidet; und zwölf bis sechzehen Mitarbeiter, die alle priesterliche Verrichtungen thun werden, nebst der zahlreichen Geistlichkeit, die das Seminarium der Kathedralkirche liefern wird, werden hinlänglich seyn, um dem Gottesdienst in der Kirche alle Pracht zu geben, und dem öffentlichen Gebet und Gesang die beruhigende und heilige Kraft zu verschaffen, die den Himmel besänftigt und alles vom Gott der Barmherzigkeit erhält.

Die Nationalversammlung befiehlt, daß der Bischoff keine Handlung der geistlichen Gerichtsbarkeit bey der Regierung seines Kirchsprengels vornehmen solle, er habe denn zuvor sich mit ihnen berathschlagt. Um dieses Gesez zu rechtfertigen, darf ich nur die berühmte Stelle

des Abbe Fleury in seiner zweyten Abhandlung über die Kirchengeschichte, welche von dieser Materie handelt, dem Leser vor Augen legen.

"Alles, sagt er, geschah in der Kirche durch Berathschlagung, weil man nach nichts anders trachtete, als daß die Vernunft, die Ordnung, und der Wille Gottes darin herrschen möchten. Die Bischöffe hatten immer den Befehl des H. Petrus und Jesu Christi selbst vor Augen, nicht die Herrschsucht der Könige auf der Erde nachzuahmen, welche immer nach Despotismus (uneingeschränkter Gewalt) strebt: da sie nicht stolz auf ihre Wissenschaften waren, so glaubten sie nicht, die einzigen zu seyn, die die Wahrheit einsahen. Sie sezten ein Mistrauen in ihre Einsichten, und waren auf die Kenntnisse der andern nicht eifersüchtig. Sie gaben demjenigen gerne nach, der einen bessern Vorschlag that. Die Versammlungen haben den Vortheil, daß gewöhnlich einer darin ist, der den guten Weg zeigt und die andern darauf führet. Man erzeigt eine gegenseitige Ehrerbietung; man schämt sich, von jederman für unbillig gehalten zu werden. Die, deren Tugend schwächer ist, werden von den stärkern unterstüzet. Es ist nicht leicht, eine ganze Gesellschaft zü verführen, aber sehr leicht ist es, einen einzigen Menschen, oder den, welcher über ihn herrschet, auf seine Seite zu ziehen; und wenn er allein etwas beschließt, so folgt er dem Hang seiner Leidenschaften, der kein Gegengewicht hat. Ueberdas werden die gemeinschaftlichen Entschließungen allzeit besser ausgeführt; jeder glaubt, er habe sie gefaßt, und handle blos nach seinem Willen. Zwar ist es bequemer zu befehlen und zu zwingen; und zum überzeugen braucht man Fleiß und Ge-

duld. Aber die weisen, demüthigen und wohlwollenden Menschen gehen allzeit den sichersten und sanftesten Weg und klagen nicht über ihre Mühe, weil sie sich freuen, etwas gutes zu thun: nur in der äussersten Noth brauchen sie Gewalt.

So war, nach meiner Einsicht, die geistliche Regierung ehmals beschaffen. In jeder Kirche that der Bischof nichts wichtiges ohne den Rath der Priester, der Diakonen und der angesehnsten Mitglieder seiner Geistlichkeit. Oefters fragte er das ganze Volk um Rath, wenn die Sache es angieng, wie z. B. bey Ordinationen. Ihr habt ein Beyspiel davon am H. Cyprian gesehen und die Einweihungsformel beweißt es auch noch. Ihr habt gesehen, mit welcher Einfalt und väterlichen Vertraulichkeit der H. Augustin vor seinem Volke Rechenschaft von seinem Betragen und dem seiner Geistlichkeit ablegte.„

So spricht der scharfsinnige und ehrwürdige Kirchengeschichtschreiber: so lautet der Schluß der Nationalversammlung, dem ich vollkommenen Beyfall gebe: ich würde ihn schwächen, wenn ich weitläufige Auslegungen darüber machen und ihn erklären wollte. Nur diß will ich hinzusetzen; wenn die Nationalversammlung verordnet, es solle keine Handlung der geistlichen Gerichtsbarkeit vom Bischof vorgenommen werden, er habe denn zuvor sich mit seinem Rath unterredet, so befiehlt sie deswegen nicht, daß er sich immer nach dem Willen desselben richten soll. Er soll ihn zwar gewöhnlich befolgen, besonders wenn dieser neue Senat sich durch die Weisheit seines Betragens, durch Hintansetzung des Eigennutzes und die Reifheit seiner Entschließungen aus-

zeichnet. Verhielte sich aber die Sache nicht also, so verbietet ja niemand dem Bischoff, von den Meynungen seines Rathes zum Besten seiner Heerde abzuweichen; kein Artickel des Dekrets nimmt ihm das Recht dazu, ob er gleich nur mit der äussersten Behutsamkeit sich desselben bedienen wird. Und wenn er auch in Dingen, wo er offenbar Recht hätte, beständig und buchstäblich genöthigt wäre, der größern Anzahl nachzugeben, und den vereinigten Einsichten seines Rathes, der nicht so, wie er dächte, zu folgen; so müßte er aus Ehrfurcht für das Gesez auch dieses sich gefallen lassen; das Uebel, das daraus entstehen könnte, würde ihm nicht zugerechnet; und wenn diese Befolgung der Entscheidungen seines Rathes in der Folge zu große Misbräuche nach sich zöge, so würde die nämliche Macht, die sie weder vertheidigen, noch kanonisiren will, gewiß zuerst eine vernünftige Veränderung, deren Nothwendigkeit die Erfahrung bewiesen hätte, vorschlagen.

Die Nationalversammlung befiehlt, daß im Anfang der Rath des Bischoffs aus den Pfarrherren der mit seiner Kirche vereinigten Pfarreyen bestehen solle. Für dieses mal war es durchaus nothwendig, daß Pfarrherren, die ihren Stand verloren, ohne es verdient zu haben, eine Entschädigung für diesen Verlust empfiengen, den sie nicht erwarten konnten. Diese Geistlichen werden sich eine Pflicht daraus machen, Theil an der väterlichen Sorgfalt ihres Bischoffs zu nehmen, und dasjenige zu vollziehen, was sie schon in ihren Pfarreyen zu thun gewohnt waren; sie werden eben die Bescheidenheit, eben den Sinn, eben den ausdaurenden Fleiß mitbringen; ihr Eifer wird, anstatt abzunehmen und zu verlöschen,

vielmehr zunehmen und feuriger werden, so wie er neue Nahrung bekommen wird; und sollte es je geschehen, was ich doch nicht vermuthen kann, daß sie den Absichten, aus welchen man ihnen diesen ehrenvollen Vorzug gegeben, kein Genüge thäten, so wird man schon Mittel finden, sie von einem Amte, dessen sie sich unwürdig gemacht haben, zu entfernen. Nach ihrem Tode werden die Bischöffe gänzliche Freyheit haben, diejenigen zu ihren Verrichtungen zu nehmen, die sie ihres Vertrauens würdig finden. Dieß können sie schon jezt in Ansehung der überzähligen Mitglieder ihres Rathes thun, so daß die alten Pfarrer, welche von Rechts wegen in den bischöflichen Rath gerufen werden, in demselben kein gewisses und gefährliches Uebergewicht bekommen werden.

Die Nationalversammlung überläßt dem Bischoff und seinem Rathe die Ernennung der Obern und Vorsteher des Seminariums, welche sie zugleich als Mitglieder seines Rathes erklärt. Was für ein Nachtheil kann wohl aus dieser Verordnung entstehen? Kann er sich nicht auf beyder Eifer und Sorgfalt verlassen? Der Pabst selbst thut ja nichts wichtiges in Religionsfachen, ohne sich mit dem Kollegium der Kardinäle zu berathschlagen. Ist nicht der Bischoff von einer großen und strengen Verantwortung in seinem Gewissen frey, wenn die Wahlen, die nicht gänzlich von ihm abgehangen haben, nicht glüklich ausfallen?

Und wenn er die Eigenschaften hat, die der H. Paulus von einem Bischoff fodert, wenn die Herrschsucht nicht in seinem Herzen wohnet, wenn jedermann Vertrauen in seine Tugenden sezt und Hochachtung gegen seine Würde hat, werden nicht alle Stimmen nach

seinem Wunsche ausfallen, wird er dadurch nicht einen besondern Einfluß in die Entschließungen seines Presbyteriums bekommen? Und wenn er je gegründete Ursachen zur Unzufriedenheit mit einem ungetreuen Mitarbeiter hat, wird er keine Mittel finden, ihn von seinen Geschäften zu entfernen? Wird nicht die weltliche Macht selbst ihm zu Hülfe eilen? Was war Schuld, daß das Vertrauen der weltlichen Macht gegen die geistliche bis auf unsere Zeit täglich mehr abgenommen hat? War es nicht die Scheidewand, welche diese leztere zwischen ihren Verrichtungen und dem religiösen Antheil, den die weltliche daran nehmen soll, gemacht hatte? Wird dasselbe nicht durch das Niederreissen dieser Mauer, die nichts als Trennung und Eifersucht hervorbrachte, wiederhergestellt werden?

Ist der bischöfliche Stuhl ledig, so übergibt die Nationalversammlung dem ersten Vikar, und in seiner Ermanglung, dem zweyten in der Kathedralkirche das Recht den Kirchsprengel in Ansehung dessen, wozu die bischöfliche Würde nicht nöthig ist, zu regieren. Ich sehe hierin nichts als Weisheit und Erbauung. Von der Zeit an, da der bischöfliche Stuhl ledig ist, bis zur Einsetzung des neuen Bischoffs ist eine provisorische Gewalt nöthig: und wer kann die ihres Hirten beraubte Kirche während ihres Wittwenstandes besser trösten, als der, welcher schon bey derselben mitgearbeitet hat und die geistliche Gewalt hat ausüben helfen? Er war dieß schon gewohnt, er kannte ihre Bedürfnisse, er wird die nämlichen Arbeiten fortsetzen, wie der Vikarius bey einer Kirche, der solang den geistlichen Dienst dabey versieht, bis der neue Pfarrer da ist. Wird nicht, im Grunde, ein Geist-

licher, der an die Regierung eines Kirchsprengels schon gewöhnt ist, und einen beständigen Rath, der an der nämlichen Gewalt Theil nimmt, zur Seite hat, wird dieser nicht der Sache besser gewachsen seyn, als ein Kapitel, das in der Hauptsache keines von diesen Geschäften versah, das die Bischöffe nicht mehr um Rath fragten, das schon lang von Großvikaren ersezt worden, welche abgesezt werden konnten und ihrem uneingeschränkten Willen sklavisch unterworfen waren? Wird nicht mehr Einheit, mehr Zusammenhang, mehr Gleichförmigkeit in den Grundsätzen, im Unterricht, und allem, was zu einer väterlichen und ordentlichen Regierung gehört, wird nicht dieß alles bey der Verwaltung des Kirchsprengels sich zeigen? Man wird nicht mehr jene willkührlichen, himmelschreyenden, ärgerlichen, ungerechten, tyrannischen Absetzungen sehen, welche Eifersucht, Uebermuth oder die Verschiedenheit der Meinungen ohne Ursache, ohne Maaß und ohne Ziel so häufig verursacht hatten.

Endlich gibt die Nationalversammlung den Pfarrern das Recht, ihre Vikarien unter den Priestern zu wählen, die vom Bischoff eingeweihet oder in dem Kirchsprengel angenommen worden; sie erklärt, daß auf die Bitte der Pfarrer die Vikarien durch den Schluß des Bischoffs und seines Rathes entfernt werden können. Haben aber nicht die Pfarrer das Recht, das sie ihnen gibt, zu allen Zeiten gehabt? war es nicht mit ihrem Amte nothwendig verbunden? Ists nicht die Tridentinische Kirchenversammlung, die nach einer neuen Disciplin, welche nie in Frankreich die nämliche Autorität, wie ihre allgemeinen Kirchengesetze und Dekrete von Glaubenslehren, erhalten hat, die Pfarrer dieses Rechts beraubet

hat? Und dennoch ließ sie ihnen das Recht, die geistliche Gewalt ihren Mitarbeitern zu übergeben, und foderte nur die Approbation der Bischöffe, das heißt, das bloße Zeugniß, daß sie zu den Verrichtungen, wozu sie von den Pfarrern berufen wären, geschikt und fähig sind. Man weiß, daß die Bischöffe nach der Tridentinischen Kirchenversammlung sich begnügten, die Approbation zu geben und daß die Pfarrer die geistliche Gewalt oder vielmehr ihre Ausübung übertrugen. Erst seit dem Edikt von 1695 sind beyde vermischt und den Bischöffen ausschließlich zugeeignet worden. Die Moraltheologie, die unter dem Namen Pratique de Verdun so vortheilhaft bekannt ist, unterscheidet sehr klar die Approbation des Bischoffs von der geistlichen Gewalt, die schon zuvor vorhanden und bey der Ausübung des Sakraments der Buße nöthig war. Man muß hievon eine gelehrte und gründliche Disputation lesen, die im Jahr 1784 gedrukt worden, worin man gegen die Meynung des Herrn Lorgne, der über die nemliche Materie geschrieben, die neue bisher unbekannte Unterscheidung angreift, die er zwischen der durch die Einweihung erhaltenen Macht (pouvoir d'ordre) und der geistlichen Gewalt (pouvoir de Jurisdiction) angibt. Man beweiset darin aus der Vernunft, aus einer beständigen Tradition und aus Thatsachen, daß die vom Koncilium erforderte Approbation nichts anders ist und seyn kann, als eine öffentliche Bezeugung der Eigenschaften, wegen denen ein Priester würdig ist, Beicht zu sitzen. Es ist nicht die Rede von der geistlichen Gewalt, diese bekommt er durch die Einweihung, diese ist mit seinem Amte aufs innigste verbunden, diese darf er nach den Gesetzen der Kirchendisciplin über die

Gegenstände

Gegenstände derselben und an dem Orte, wo ihn die Kirche hingesandt hat, ausüben.

Wenn man diese Grundsätze nicht annimmt, so wäre es wenigstens noch eine Frage, ob die Jurisdiktion nicht in der Vollmacht enthalten ist, die durch die Worte der Einweihung ertheilt wird, und ob nicht das, was ausser derselben nothwendig ist, um sie auszuüben, nicht bloß allein die Disciplin angehe.

Das Edikt von 1695, das der Allmacht der Bischöffe so günstig ist, das alle Nacheiferung und alles Ansehen bey den Geistlichen vom zweyten Rang so sehr unterdrükt, das dem alten und allgemeinen Kirchenrecht so entgegengesezt ist, dieses Edikt ist es, welches die von Anfang eingeführte Ordnung zerstört und bey den Vollmachten die Jurisdiktion und Approbation völlig miteinander vermengt hat; so daß man endlich nach einem eingeführten Sprachgebrauch die Mittheilung der bischöflichen oder priesterlichen Gewalt mit der Bestimmung der Gegenstände, über welche sie ausgeübt werden kann, miteinander verwechselt hat.. Ohne diese wäre sie entweder aus Mangel der Materie unnüz, oder aus Mangel der Bevollmächtigung unerlaubt. Ueben nicht die Bischöffe dieses Recht, auf das sie so stolz zu seyn schienen, nicht noch jezt aus, und dieß auf die einzige Art, wie es sich für ihre Würde, für ihre hohe Stelle schikt, wenn sie nur solche Priester, von deren Wissenschaft und Tugend man Proben hat, einweihen oder in ihren Kirchsprengel aufnehmen? Was in dem lezten Zustand der Dinge eher zu dulden war, was bey den Bischöffen mehr Vorsicht, mehr Wachsamkeit, sogar mehr Unabhängigkeit erfodern konnte, um bey der großen Zahl

von Priestern, Kanonikern, müßigen, unnützen und dem Weltleben nachlaufenden Pfründebesitzern, deren Religionseifer und Sitten wenigstens sehr zweydeutig waren, die heiligen Verrichtungen nur tugendhaften und ihrem Berufe getreuen Dienern anzuvertrauen, das wird inskünftige nicht mehr so nöthig seyn, da wir nur soviel Geistliche haben werden, als wir brauchen: und wenn zur Entfernung der Vikarien der Schluß des Bischoffs und seines Rathes erfordert wird, ist es nicht ein Glük für ihn, daß nichts von der Willkühr eines einzigen abhängt, und daß der Bischoff selbst durch die Stimme seines Presbyteriums, und die harmonische Uebereinstimmung der ihn umgebenden einsichtsvollen Mitglieder gerechtfertigt wird?

Man behauptet hernach in der genannten Erklärung, daß diese als Grundartickel der Konstitution vestgesezte Dekrete für unumschränkte Gesetze der obersten Gewalt ausgegeben werden, ohne daß man im geringsten sich um die Autorität der Kirche und um die kanonische Form bekümmert. Auf diese Beschwerde, die weder in der Form, noch in der Hauptsache gerecht ist, kann man hinlänglich antworten.

Es gibt bey der Regierung der Kirche weltliche Gegenstände, die nur den Souverän d. i. die weltliche Macht angehen, geistliche, über die nur die Kirche sprechen kann, und vermischte Gegenstände, an welchen beyden gelegen ist. Wenn in diesem lezten Fall der Souverän seine Hülfe und Unterstützung versagt, wenn er die Einrichtungen verwirft, die seiner Meinung nach mit seinem Staate sich nicht vertragen, so kann die Kirche nur ververnünftige Vorstellungen machen, die sie für nöthig

hält, und wenn er nicht darauf hört, muß sie nachgeben und sich unterwerfen: wie vielmehr soll sie dieses thun, wenn man nichts anders verlangt, als die Wiedereinführung der reinsten und ehrwürdigsten Kirchengebräuche? Und dieß ist gerade die Verbesserung, welche die Nationalversammlung gemacht hat, die sie an die Stelle der alten äusserst unvollkommenen Disciplin setzen will. Sie hat in diesem Stück in dem 18ten Jahrhundert, wo helle Einsichten so sehr verbreitet sind, nichts anders gethan, als was zu allen Zeiten geschehen ist; sie hat nichts anders gethan, als was die weltliche Macht nach dem Tridentinischen Koncilium im 16ten Jahrhundert sich erlaubt hat; sie hat das nämliche Recht ausgeübt, sie fodert die nämliche Unterwerfung, die nämliche Nachgiebigkeit.

Dieses Koncilium hat Dekrete und Kirchengesetze gegeben, die in der katholischen Welt mit aller Ehrfurcht und Hochachtung aufgenommen worden, die man einer unfehlbaren und auf das Ansehen Jesu Christi selbst gegründeten Autorität, die dem Koncilium anvertraut worden, schuldig ist.

Es machte auch Verordnungen über die Disciplin, die man, ungeachtet der dringenden Bitten der Geistlichkeit, in Frankreich niemals annehmen wollte, weil sie den Freyheiten der Gallikanischen Kirche, die im Grunde nichts anders sind, als das alte Recht und die kostbaren Ueberbleibsel der ersten Kirchendisciplin, zuwider waren. In den Ordonnanzen von Orleans und Blois sind nur einige Artickel derselben, die mit unsern Freyheiten übereinkommen, und das Gepräge der Weisheit haben, aufgenommen worden: alles übrige ist als ultramontanisch

und als eine unzeitige und immer zum Vorschein kommende Frucht der falschen Dekretalen (*) angesehen worden. Was nun Frankreich, ohne schismatisch zu seyn, ehmals in Ansehung der Disciplin des Konciliums gethan hat, das thut es jezt bey der bürgerlichen Verfassung seiner Geistlichkeit. Heut zu Tage verwirft die Nationalversammlung einen Theil der vorigen kirchlichen Verfassung, die allerdings für uns ein Gesez war, welcher wir auch Achtung schuldig waren, solang der Staat mit der Kirche in Ansehung ihrer Erhaltung einig gewesen und sie sich von ihrer ursprünglichen Reinheit nicht entfernet hatte. Sie sezt eine andere Disciplin an ihre Stelle, die zwar neu, aber ganz in dem Geiste des Alterthums abgefaßt ist; sie trift mit dem gleichförmigen

---

*) Unter den Dekretalen versteht man die Briefe der Päbste, worin sie Fragen aus dem Kirchenrecht entschieden haben. Die Dekretalen, wovon hier die Rede ist, sind nicht von den Päbsten, denen sie zugeeignet werden, und sogar ihr Inhalt ist erdichtet. Herrschsucht und eine niederträchtige Politick veranlaßten sie, die Unwissenheit und Leichtglaubigkeit unterstüzten sie. Ihr Hauptinhalt gieng dahin, die Geistlichen für unabhängig von der weltlichen Macht zu erklären, und die Macht des Pabstes zu vermehren. Man führt darin Briefe an, die von den unmittelbaren Nachfolgern der Apostel seyn sollen. Auf diese erdichtete Briefe gründeten die Päbste ihre Ansprüche. Erst in dem siebenzehnten Jahrhundert entdeckten einige scharfsinnige Gelehrte den schändlichen Betrug. Diese Entdeckung trug sehr viel zum Verfall des päbstlichen Ansehens bey. Anm. des Uebers.

Plan der Staatswiedergeburt zusammen, der in allen seinen Theilen völlig neu ist. Dieß ist ihr Wille, dieß ist ihr Wunsch. Es ist kein Artikel in derselben, der nicht ungemein vernünftig, und auf solche Ursachen gegründet wäre, wodurch das allgemeine Beste befördert und die Geistlichen zu ihren eigentlichen Verrichtungen, zur ernstlichen Betrachtung ihres Standes und zur Ausübung aller Tugenden angehalten werden.

Sie hat ihnen zu Gemüthe geführt, daß sie vor allen Dingen Bürger sind; und wer könnte diese zu sehr vergessene Wahrheit miskennen? Da die Seelenhirten nicht blos Kirchendiener sind, denen eine geistliche und heilige Gewalt ertheilt ist, da sie durch die Taufe, die Ehe und die Beerdigungen, wovon die Akten ihnen anvertraut sind, den bürgerlichen Stand aller Mitglieder der Gesellschaft in Verwahrung haben, so sind sie in dieser Rücksicht durch das Vertrauen der Nation, für öffentliche Beamte, für Magistratspersonen, die die Aufsicht über die bürgerliche Ordnung haben, erklärt, und eben aus diesem Grunde sind sie dem Volk ein glaubwürdigeres Zeugnis und ein größeres Beyspiel von Gehorsam gegen die Gesetze schuldig, wovon die schäzbarsten in ihren Händen sind; sonst würden sie verdienen, daß ihnen die Nation das Vertrauen entzöge. Diese Vorstellungen werden mehr als hinlänglich seyn, um den Patriotismus der Geistlichkeit zu erwecken, und sie zu den Opfern zu bewegen, welche die Einigkeit, die zwischen der Kirche und dem Staat herrschen soll, von ihr fodert. Die Diener der Religion sind im Staat, der sie nur unter dieser Bedingung beschützet; sie sind desto strafbarer, wenn sie sich zu einer Zeit, da ohnehin die Gesetze fast gänzlich

miskannt sind, gegen die Verbesserungen auflehnen, die man mit ihnen vornehmen will.

Was die Form betrift, worin, nach dem Vorgeben der Geistlichkeit, die Nationalversammlung bey den Veränderungen, über die sie so betrübt ist, gefehlt haben soll, so wird man leicht miteinander einig werden, wenn man aufrichtig seyn will. Erstlich wäre es noch, wie ich schon gesagt habe und hier zu wiederholen nicht unnöthig finde, eine große Frage, ob die geistliche Gewalt, welche der Kirche in der Absicht gegeben ist, die Jesus Christus ihr göttlicher Stifter sich vorgesezt hat, in dem größern oder kleinern Umfang eines Gebietes bestehe, wozu sie nicht beygetragen hätte; ob nicht der Priester, wie der Bischoff, bey seiner Einweihung, Kraft der Worte, quorum remiseritis, &c. (**Welchen ihr die Sünden vergeben werdet, rc.**) quæcumque alligaveritis, &c. (**Welchen ihr sie behalten werdet, rc.**) die Priestervollmacht und die Jurisdiktion (wenn diese je von einander verschieden wären) zugleich erhält, doch mit der Einschränkung, daß die Anwendung und Ausübung derselben in diesem oder jenem Gebiete nach einer weisen und zum Besten der Kirche nothwendigen Ordnung bestimmt werden muß. (*)

---

*) Es ist nicht nöthig bis zu den Kirchenvätern zurückzugehen, um diese Wahrheit hinlänglich zu beweisen. Die meisten der neuen Theologen, die vor und nach der Tridentinischen Kirchenversammlung lebten, haben sie einstimmig erkannt.

Der H. Thomas nennt die Gewalt der Jurisdiktion, welche durch die Ordination ertheilt wird, *eine ge-*

Ich kenne alle Distinktionen, welche die neuern Theo-

---

bundene und zurückgehaltene Gewalt; wenn sie ausgeübt wird, nennt er sie den freyen Gebrauch der Gewalt der Schlüssel.

Der H. Tostatus, Bischoff von Avila, sagt ausdrücklich, daß die durch die Priesterweihe ertheilte Macht und die geistliche Gewalt von Jesu Christo kommen; daß aber die Kirche, um der Unordnung und Verwirrung vorzubeugen, dieselbe durch die Bestimmung ihrer Gegenstände und ihres Gebietes eingeschränkt hat. Er sezt hinzu, daß jeder Priester bey seiner Einweihung die beyden genannten Vollmächte erhält, weil sie unmittelbar von Gott kommen.

Der große Lehrer Navarra trägt die nämliche Lehre mit deutlichen Worten vor.

Das Tridentinische Koncilium hat nichts daran geändert, als nur die Approbation des Bischoffs, die es fodert, ohne sie mit der geistlichen Gewalt zu vermengen; vor dem Koncilium sollen sogar, wie Toletus und van Espen behaupten, die Priester Beicht gehört haben, ohne daß sie die Erlaubnis oder Approbation des Bischoffs nöthig hatten.

Melchior Canus, Vasquez, Cabassut, Thomassin, Heinrich von St. Ignaz u. a. m. unterscheiden die Approbation von der Jurisdiktion, und leiten diese und die durch die Priesterweihe ertheilte Macht aus der nämlichen Quelle her. Der berühmte von Launoy ist der nämlichen Meynung.

Hubert, Theologal von Paris, der hernach Bischoff von Vabres geworden, greift die Unterscheidung der beyden eben genannten pouvoirs d'ordre & de jurisdiction als nichtsbedeutend an.

Herr de la Marthonie, der im Jahr 1617 Bischoff

logen über diesen Punkt erdacht haben; und ich fürchte sehr, sie möchten in den Augen der gesunden Vernunft eher subtil und kindisch als wesentlich und gründlich erscheinen. Man weiß wahrhaftig nicht, was diese weitschwäufigen und dunkeln Argumentirer sagen wollen und ob sie sich selbst verstanden haben, wenn sie einander sclavisch nachschrieben und behaupteten, daß nach der durch die Priesterweihe ertheilten Gewalt man erst noch die Subjekte zur Ausübung dieser Gewalt bestimmen müßte, um ihnen die Jurisdiktion zu geben; als ob diese Bestimmung nicht hinlänglich und förmlich in den Worten der Einweihung ausgedrükt wäre; als ob die Anwendung der priesterlichen Gewalt und die Ausübung der Jurisdiktion, welche bey einer genauern Bestimmung ihrer Gegenstände in einer Pfarrey oder in einem Kirchsprengel Statt haben, nicht voraussezten, daß diese Gewalt und Jurisdiktion zuvor existirt haben. Und daß sie schon vorher existirten und im Grunde das nämliche sind, sieht man daraus, weil, wie jedermann, schon ehe dieses von dem Tridentinischen Koncilium gesagt wurde, zugegeben, in einem

---

von Limoges geworden, folget der Autorität des Konciliums und unterscheidet deutlich in seinem Unterricht von der Buße die Jurisdiktion von der Approbation.

Arnauld, Bischoff von Angers, sagt in seinen Statuten (statuts) von 1651 nicht undeutlich, daß die übertragene Jurisdiktion nicht ohne vorläufige Approbation ausgeübt werden kann. Diese, sagt er, könne er allein geben; er behauptet, sie gehe vor der Jurisdiktion vorher, die der Pfarrer allein mittheile.

Nothfall keine andere Bevollmächtigung nöthig ist, um diese Gewalt mit Recht und Nachdruck auszuüben; und haben nicht die Priester, um ein ähnliches Beyspiel anzuführen, die Macht gehabt, die Konfirmation kraft ihres Karakters zu geben? Thun sie dieses nicht noch jezt in der griechischen Kirche ohne Bedenklichkeiten? In der abendländischen Kirche ist ihnen freylich diese Verrichtung nur in dem Fall erlaubt, wenn sie ihnen besonders übertragen ist, weil sie daselbst als ausserordentliche Diener dieses Sakramentes angesehen werden.

Es ist Zeit, daß wir einsehen lernen, daß die Gewalt der Kirche nicht auf Grübeleyen und theologischen Spizfindigkeiten beruhet, welche dem grösten Theil der Glaubigen unbegreiflich sind. Wir wollen uns nicht länger bey einer Sache aufhalten, die man so leicht auf einfache und richtige Begriffe zurückführen kann, und, anstatt uns in ein Wortgezänke einzulassen und Distinktionen zu machen, die im Alterthum unbekannt waren, die der Majestät der Religion unwürdig sind, und von ihren ersten Lehrern nie gebraucht worden, wollen wir aus dem bisher gesagten den Schluß ziehen, der nun jedermann einleuchten wird, daß hier nur von einer Polizeyordnung, nur von einer äusserlichen und materiellen Einrichtung die Rede ist. Ich bin überzeugt, daß die Vertheidiger des Glaubens und Stifter der Kirche, die vom Geiste Jesu Christi beseelt waren, anstatt die Staaten zum Unwillen zu reizen, sich einer solchen Verordnung mit kindlicher Bereitwilligkeit würden unterworfen haben, um die wahre geistliche Gewalt über die Seelen, die ihnen gehört, und die ihnen niemand streitig macht, mit Nuzen auszuüben. Laßt uns ihrem Beyspiel folgen.

Was sie gewiß gethan haben würden, um das Zutrauen zu erlangen, ohne welches man keinen Segen hoffen kann, das wollen auch wir thun, um eben dieses Zutrauen zu erhalten.

Vergebens wendet man ein, die Ausübung dieser Verrichtungen seye keine bloße Polizeysache, weil der, welcher sie an einem Orte und an Personen, die ihm nicht angewiesen sind, vollziehet, nicht läugnen kann, daß, aus Mangel an Vollmacht, seine dahin gehörigen Handlungen ungültig sind. Die Unrichtigkeit dieses Schlusses ist leicht einzusehen. Ich will nur ein einziges Beyspiel erläutern, um meine Gedanken zu erklären und die Lehre der Kirche über diesen Punkt zu entwickeln.

Der Priester, der in einem Kirchsprengel ohne Approbation des Bischoffs Beicht hört, fehlt gegen die Kirchendisciplin, so wie der Bischoff, welcher einen, der nicht aus seinem Kirchsprengel ist, einweiht. Die Ordination des Priesters ist aber deswegen nicht ungültig, ob sie gleich unerlaubt und gesezwidrig ist, obgleich beyde, sowohl der, welcher einweiht, als der, welcher eingeweiht wird, in diesem Fall einen großen Fehler begehen, und in die Strafe fallen, welche in den Kirchengesezen auf diese Verlezung der Disciplin gesezt ist. Im ersten Fall fehlt zwar der Beichtvater eben so sehr, und seine Absolution ist ungültig, nicht, als ob er keine innerliche Gewalt dazu hätte, sondern weil der Beichtende nicht in dem dazu erforderten Zustande ist; denn er entzieht sich selbst freywillig die Gnade des Sakramentes durch einen sträflichen Ungehorsam gegen die in der Kirche angenommene Disciplin. So wie aber der, welcher eingeweiht worden, die Priesterwürde empfangen hat, ob er gleich

die Geseze übertreten, weil das Priesterthum dem, welchem es mitgetheilt wird, einen unauslöschlichen Karakter einprägt: so empfängt auch der Absolvirte die Absolution mit Nutzen, wenn er aus Unwissenheit oder in einem Nothfall sich dem eigentlich nicht dazu bevollmächten Priester nähert. Die Ungültigkeit und Ungesezmäßigkeit der Handlungen der geistlichen Macht kommt also nicht vom Gebiet, von der Eintheilung und Umgränzung der Pfarreyen und Kirchsprengel, sondern von einer ganz andern Ursache, von der Verachtung des Gesetzes, wenn nämlich die Handlung der geistlichen Gerichtsbarkeit einen gewissen Karakter mittheilt. Dieß sieht man auch daraus, weil die Ursache der Ungültigkeit und Ungesezmäßigkeit in beyden genannten Fällen nicht die nämliche ist; denn der Pfarrer absolvirt alle die mit Fug und Recht, welche im Umfang seiner Pfarrey vor seinem Richterstuhl erscheinen, und der Bischoff kann nach dem eingeführten Gebrauch in seinem geistlichen Gebiete keinen rechtmäßig einweihen, der nicht aus seinem Kirchsprengel ist. Es ist also klar, daß diese Ausübung der Gewalt bey dem einen und nicht bey dem andern, welche die schon zuvor vorhandene Jurisdiktion voraussezt, blos die äusserliche Kirchenpolizey angeht, (sie ist weislich eingeführt worden und muß durchaus beybehalten werden, wo nicht, so würden viele Nachtheile entstehen,) weil sie, nach einer besondern Verordnung, in Ansehung des Pfarrers durch seinen Wohnort oder durch der Pfarrkinder ihren, und in Ansehung des Bischoffs, durch den Geburtsort bestimmt wird. Es ist auch noch nicht einmal unter den Theologen ausgemacht, ob nicht ein Pfarrer, kraft seiner Würde, in dem ganzen Kirchsprengel,

oder wenigstens in der ganzen Stadt Beicht hören kann, obgleich die Bewohner derselben in Ansehung der Beichtordnung nicht seine Untergebene sind; und ob nicht ein Bischoff den Besizer einer in seinem Kirchsprengel gelegenen Pfründe, der als darin wohnend angesehen wird, einweihen kann, ob er gleich in einem andern Kirchsprengel gebohren ist. Die Disciplin ist in Ansehung dieses Punktes eben so verschieden gewesen, wie die Meynungen, und die Gelehrten sind hierüber noch nicht einig.

Die wahre Lehre der Kirche von der Jurisdiktion, die ihren Dienern eigen ist, das heißt, von dem Grund aller Gewalt, die Jesus Christus ihnen unter seiner Autorität anvertraut hat, kann nicht auf so veränderlichen, so wankenden, so ungewissen Stützen beruhen; es ist also hier nicht die Rede von der Jurisdiktion, die jeder Bischoff, jeder Priester bey seiner Einweihung erhält, sondern von der Art, wie er sie ausüben soll, um die Ordnung in der Kirche zu befördern; und dieß ist eine Polizeysache, die jeder Bischoff verändern *) kann, wenn

---

*) Ehmals war der eigentliche und natürliche Bischof eines Glaubigen, derjenige, in dessen Sprengel dieser entweder gebohren war, oder wohnt, oder eine Pfründe hatte. Diese Verordnung ist noch nicht lange von den Bischöfen verändert worden. Sie sind miteinander übereingekommen, nur den für den ordentlichen Bischof eines Glaubigen zu halten, in dessen Sprengel dieser geboren ist. Seit dieser Zeit sind die andern erst auf ein ergangenes Dimissorium (†) eingeweiht worden. Die Gewohnheit der Inkorporationen und Exkorporationen beweiset ebenfalls diese Wahrheit.

†) Ein Dimissorium ist ein Brief, durch welchen ein

die weltliche Macht es begehrt. Es ist seine Pflicht, dieß zu thun, damit er nicht in Gefahr komme, ihr Vertrauen zu verlieren, den ärgerlichen Hang der Unabhängigkeit, den man der Geistlichkeit so oft vorgeworfen, zu vermehren, und die Religion selbst verhaßt zu machen, welche dieser offenbar übertriebenen und ihrer unwürdigen Foderungen nicht bedarf, um sich zu erhalten und alle Herzen zu fesseln.

Muß man denn mit aller Gewalt die weltliche Macht durch einen Widerstand unwillig machen, der ihrem Verbesserungsplan im Wege steht und das Ansehen und die Würde des Priesterthums nicht im geringsten vermehrt? Muß man die Hauptsache in Gefahr setzen, um sich bey nichts bedeutenden Formalitäten aufzuhalten? Nein, wahrhaftig, besonders wenn die Bischöffe nach ihren eigenen Grundsätzen durch ihre geistliche Gewalt alles haben, was nöthig ist, um schnell zu einer so erwünschten Vereinigung zu gelangen.

Es war allzeit in Frankreich eine unbezweifelte Maxime, daß die Bischöffe keine Abgeordnete des H. Stuhles sind, und daß sie (ohne daß dadurch dem Vorrang des Pabstes etwas genommen wird) alle bey der Einweihung nothwendige Gewalt, die mit der Bischoffswürde verbunden ist, alle Autorität und unmittelbare Jurisdiktion, um die wichtigen Streitsachen in ihren Kirchsprengeln

---

Bischoff einwilligt, daß einer von seinem Sprengel durch einen andern Bischoff in den geistlichen Stand oder in einen Orden aufgenommen werde. Anmerk. des Uebersetzers.

zu schlichten, ohne die Dazwischenkunft des Pabstes unmittelbar von Jesu Christo erhalten haben.

Bossuet war so überzeugt, daß die geistliche Gewalt der Bischöffe nicht vom Pabste herkomme, daß er allzeit in seinen Hirtenbriefen schrieb: **durch die göttliche Vorsehung Bischoff von Meaux.** Er hat nie geschrieben: **durch die Gewalt des H. Apostolischen Stuhles.** Pavillon, Bischoff von Aleth, und eine Menge anderer, vor und nach Bossuet, hatten sich der nämlichen Formel bedient. Diese ist auch in den ältern Zeiten gebräuchlich gewesen; die andere, die nach und nach an ihre Stelle getreten und endlich fast allgemein angenommen worden, ist, wie Thomaßin zeigt, erst in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts aufgekommen *).

---

*) Der Pabst selbst erhält seine geistliche Gewalt über die ganze Kirche von seiner Einweihung, kraft der Verheissungen, die im Evangelium stehen. Aus der nämlichen Quelle fließt die Gewalt der Bischöffe über ihren Kirchsprengel; und gleichwie der Pabst aller Orten, wo die Kirche nicht mehr existirt, auch diese Jurisdiktion nicht mehr ausübt, eben so besizt auch ein Bischoff dieselbe nicht mehr in dem Gebiete, wo sein Kirchsprengel nicht mehr vorhanden ist. Diese äusserliche Veränderung kann ganz allein von der weltlichen Macht herkommen. Ob aber gleich die Ausübung dieser Macht aus Mangel an Untergebenen aufhört, so schadet dieß doch nicht im geringsten der geistlichen Gewalt an sich selbst, weil diese durch den Karakter, den sie gibt, unauslöschlich ist. Die Päbste haben dieß mehr als einmal erkannt; und wenn auch die Bullen, die sie ausfertigen lassen, das Gegentheil behaupten, (wovon man jedoch im ganzen

Man hat immer in Frankreich behauptet, daß die Fragen, welche die Lehre, vorzüglich aber die Kirchenpolizey, und die äusserliche und Partikulardisciplin betreffen, von den Bischöffen daselbst entschieden werden sollten, mit Vorbehalt der Appellation an den Pabst in den im Gesetze genannten und bestimmten Fällen. Als unsere Könige sich zum erstenmal nach Rom wandten, und von dort Entscheidungsbullen begehrten, so beklagten sie sich selbst, daß man ihnen dieses Vorrecht nähme, sie behaupteten, man thäte einen Eingriff in die geistliche Hierarchie, man erniedrigte ihre Würde, man hielte sie für unfähig über diese Materien zu sprechen, wenn man

---

Alterthum kein einziges Beyspiel anführen könnte) so müßte man auch sagen, daß der Pabst seine Gewalt von den Kardinälen, die ihn ernannt haben, und vom Bischoff, der ihn eingeweiht, erhalten hat, obgleich weder der eine, noch die andern ihm das, was sie selbst nicht hatten, mittheilen konnten.

Es sey ferne von mir, daß ich dem Pabste seine gegründeten Rechte streitig machen und die tiefe Ehrfurcht, die ich gegen ihn, als das Haupt der Kirche habe, durch meine Behauptung schwächen wollte. Sein erster Rang gibt ihm das Recht, auf alle Kirchen ein wachsames Auge zu haben, und die Oberaufsicht über alles, was darin vorgeht, zu führen, damit die Einheit des Glaubens und eine gute Ordnung, sowohl durch Ermahnungen als Bestrafungen der Hirten und Glaubigen, deren Vater er ist, darin erhalten werden. Zwischen diesem Amte aber und der Ausübung der bischöflichen Verrichtungen in den fremden Kirchsprengeln und der Uebertragung dieser Verrichtungen ist noch ein sehr großer Unterschied.

wollte, daß sie der Pabst vorzugsweise vor ihnen entscheiden und bestimmen soll.

"Kann ich nicht, schrieb Herr von Clermont, Bischoff von Langres, an Ludwig XIV, bey Gelegenheit der Streitigkeiten über das Buch des Quesnel, Ihrer Majestät sagen, daß Ihr Ruhm Schaden leiden würde, wenn man sähe, daß Sie glauben, Sie hätten so wenig aufgeklärte Bischöffe in Frankreich, daß Sie genöthigt sind, zum Nachtheil der heiligen Kirchengesetze solche Sachen und Streitigkeiten nach Rom zu bringen, über welche diese zu sprechen haben? Welche Schande für uns, in unsern Tagen Dinge sehen zu müssen, die der Ehre der französischen Geistlichkeit so nachtheilig sind und wovon uns das Alterthum kein einziges Beyspiel aufweiset! Was für einen Begriff werden die künftigen Jahrhunderte von der Geistlichkeit Ihres Königreichs haben, von uns, die unter den Regierungen der Vorfahren Ihrer Majestät so viel Bischöffe finden, deren weise Entscheidungen in die entferntesten Länder durchgedrungen und dort wie Gesetze aufgenommen worden! .... Der Herr Bischoff von Laon und ich haben in einem Memoire über die gegenwärtigen Angelegenheiten das Recht der Französischen Kirche alle Streitigkeiten, die darin vorkommen, in erster Instanz zu entscheiden, auf eine so bündige und unwidersprechliche Art bewiesen, daß es ganz unnüz seyn würde, in einer Sache, die jedermann bekannt ist, und worüber die ersten sowohl als die lezten Jahrhunderte einstimmig sind, nur den geringsten Aufwand von Gelehrsamkeit anzubringen. *)"

---

*) Die Päbste haben dieß vor den übertriebenen Anmas-

Wenn

Wenn, wie in dem angeführten Memoria aus dem einstimmigen Zeugnis aller Jahrhunderte bewiesen worden, die Bischöffe alle erfoderliche Gewalt haben, um die von der Nationalversammlung dekretirte Veränderung für die französische Kirche zu vollziehen, warum wollen sie sich nicht zu den nenen Umgränzungen der Kirchsprengel, und wo es nöthig ist, der Pfarreyen verstehen? Wozu der elende Vorwand, man thue einen Eingriff in ihre Jurisdiktion, und der Pabst müsse zuvor um Rath gefragt werden? Hängt es nicht von ihnen ab, ihre Jurisdiktion in den von der Nation bezeichneten Gebieten völlig auszuüben? Sollten sie nicht mit Freuden den Wünschen der Nation entsprechen, die bey der neueu Organisation nur das Beste der Religion

---

sungen Gregors VII und einiger unter seinen Nachfolgern selbst erkannt.

Gelasius II, in seinem Brief an die Bischöffe in Gallien, erkennt die Wahrheit dieses Grundsatzes. Libenter acquiescimus, sagt er, fratrum nostrorum judicio, qui a Deo sunt judices in Ecclesia constituti. **Wir genehmigen von Herzen das Urtheil unserer Brüder, die von Gott, (nicht vom Pabste) zu Richtern in der Kirche gesezt sind.**

Gregor III schreibt in seinem Brief an die deutschen Bischöffe: populum vobis a Deo commissum doceatis: **Lehret das Volk, das euch von Gott (nicht vom Pabste) anvertraut ist.**

Leo IV drückt sich gegen die Bischöffe in Bretagne eben so aus. Gregem, sagt er, vobis a Deo commissum pascitis. **Ihr weidet eine Heerde, die euch von Gott (nicht vom Pabste) anvertraut ist.**

gesucht hat? Könnten nicht aus ihrer Hartnäckigkeit eine Kirchentrennung und schreckliche Unruhen im ganzen Königreich entstehen? Sollten sie nicht zum voraus davor zittern? Erfodert nicht ihr dringendstes Interesse selbst, diese Keime in ihrer Geburt zu ersticken, wenn sie auch iezt die grösten Opfer darbringen müßten?

Ist nicht Ludwig XIV in seinem Edikt von 1695 viel weiter gegangen? Hat er nicht Verordnungen über die Gewalt der Bischöffe gemacht, die von der durch die lezte allgemeine Kirchenversammlung vestgesezten und bisher üblichen Disciplin sehr verschieden waren? Warum hat sich damals kein einziger von ihnen widersezt? Wollen uns die Bischöffe Gelegenheit geben zu glauben, daß sie das, was ihnen vortheilhaft ist, herzlich gern annehmen, dasjenige aber, was ihren Absichten zuwider ist und ihre Autorität zu schwächen scheint, verwerfen? Wozu haben sie nöthig, wegen einer Kirchenpolizey, deren Vortheile, Billigkeit und Aehnlichkeit mit der ehemaligen ich oben gezeigt habe, sich an den Pabst zu wenden, da es doch nur von ihnen abhängt, sie anzunehmen? Sollten sie nicht wenigstens einen Versuch machen? Und wenn man je in der Folge Unbequemlichkeiten und Misbräuche bey der neuen Ordnung entdekte, sollten sie nicht denken, daß die weltliche Macht gerechten und vernünftigen Vorstellungen Gehör geben werde, besonders wenn sie mit der Geradheit und Ehrerbietung, wovon sie der Nation ein Beyspiel geben sollten, zu Werke gehn? Warum hat die Geistlichkeit im Jahr 1682 so viel Muth fassen können, als sie zum großen Verdruß des römischen Hofes die vier berühmten

Artickel vestsezte *) welche die Macht des Pabstes in die

*) Es sind folgende: 1. Die Gewalt, die Gott dem H. Petrus und seinen Nachfolgern, als den Statthaltern Jesu Christi und der Kirche selbst gegeben hat, bezieht sich nur auf geistliche und die ewige Seligkeit betreffende Dinge. Die Könige und Fürsten sind also nach Gottes Befehl in weltlichen Sachen keiner geistlichen Macht unterworfen, und können weder auf eine direkte noch undirekte Art durch die Gewalt der Schlüssel abgesezt werden; ihre Unterthanen können auch nicht vom Gehorsam befreyet, oder vom Eid der Treue losgesprochen werden.

2. Die völlige Gewalt in geistlichen Dingen, die der H. Stuhl und die Nachfolger des H. Petrus besitzen, hindert nicht, daß die Dekrete der Kirchenversammlung zu Kostanz in Ansehung der Autorität der allgemeinen Kirchenversammlungen, die in der vierten und fünften Seßion ausgedrückt ist, ihre Kraft haben, und die Gallikanische Kirche billigt es nicht, daß man ihr Ansehn aufhebt, oder sie nur auf den Fall einer Kirchenspaltung einschränkt.

3. Folglich muß der Gebrauch der Apostolischen Gewalt durch Kirchengesetze, die jedermann verehret, bestimmt werden: man muß auch die Verordnungen, Gebräuche und Maximen, die von dem Königreich und der französischen Kirche angenommen und durch den Beyfall des H. Stuhles und der Kirchen gebilligt worden, unverlezlich erhalten.

4. In Glaubenssachen hat der Pabst das vorzüglichste Ansehn, und seine Entscheidungen gehen alle Kirchen überhaupt und jede insbesondere an; sein Urtheil kann aber verbessert werden, wenn die Kirche nicht damit übereinstimmt. Anm. des Uebers.

gehörigen Schranken zurückwiesen? Und warum will sie jezt ihre Zuflucht dorthin nehmen, da sie alles, was die Gleichförmigkeit und Reinheit der Regeln erfodert, gemeinschaftlich mit der weltlichen Macht einrichten kann, ohne die Rechte des H. Vaters im geringsten anzugreifen, ohne der Hochachtung, die dem Haupt der Kirche gebühret, und dem in den göttlichen Rechten gegründeten Vorrang, den er in der katholischen Gesellschaft hat, etwas zu vergeben? Sollte man dieß nicht noch mehr von ihrem Eifer und ihrer Menschenliebe, als von ihrem Gehorsam erwarten?

Wenn der Pabst, den sie um Rath fragen, jede Vergleichung ausschlüge, welches ich doch von seiner Gewissenhaftigkeit nicht vermuthe, und gegen die Verfassung, welche die Nationalversammlung bey der französischen Geistlichkeit einführen will, sich unaufhörlich widersezte, was wollen die Bischöffe alsdenn thun? Wollen sie gemeine Sache mit ihm machen? Wie weit kann diese Hartnäckigkeit uns führen? Oder werden sie vernünftiger seyn, und ihr Ansehn und den Gebrauch der Gewalt, den sie kraft ihrer Würde haben, an die Stelle der seinigen setzen? Wollen sie das leztere thun, so wäre es ja besser, sie hätten diesen Entschluß gleich anfangs gefaßt, da die Sache doch nun einmal geschehen muß, wenn wir nicht ein großes Unglück erleben wollen. Sie hätten alsdenn doch noch einiges Verdienst. Mich deucht, sie sollten sich nicht lange bedenken, was sie thun wollen, obgleich ihre Lage ein wenig verdrießlich ist. Das dringende Bedürfuis der Religion sollte ihnen tief in das Gewissen hineinschreyen, kostbare Augenblicke nicht zu verlieren, die ihnen vielleicht auf immer entfliehen.

Gesezt aber, man fände bey dieser Nachgiebigkeit, die man mit Recht von ihnen fodern kann, ein unüberwindliches Hindernis, gesezt, man müsse, um sich nach dem eingeführten Gebrauche zu richten, den Pabst fragen und seine Entscheidung erwarten: können sie nicht unterdessen, wenigstens provisorisch, die neuen Gesetze vollziehen, indem sie die dazu nöthige Vollmacht einander übertragen. Sollten sie nicht, bey dem vesten Entschluß, den man gefaßt, die Vollziehung der Dekrete durchzusetzen, sich wenigstens ansehen, als ob sie in einem absoluten Nothfall wären, in welchem die Kirche alle Vollmächte gibt? Wäre es nicht besser, als daß sie die Religion ihrer Väter in Gefahr lassen, und das Heil der ihrer Sorgfalt anvertrauten Seelen einer grausamen Unruhe Preis geben wollen.

Aber ich lese in der Darstellung ihrer Grundsätze, daß dieses so begreifliche Mittel den Dekreten der Nationalversammlung eben so entgegen sey, als offenbarer Widerstand, ob sie gleich gestehen müssen, daß die gegenseitige Uebertragung der Vollmächte an sich selbst möglich ist, (ohne von der Verbindung zu reden, worin sie mit dem Geist der Dekrete steht) und daß dieses erhaltende und heilsame Mittel im Grunde den Mangel der kanonischen Formen solang ersetzen könnte, bis diese ihr das lezte Siegel aufdrücken. Wenn sie also dieses selbst zugeben, warum eilen sie nicht aus diesem Zustand herauszutreten? Warum gebrauchen sie nicht dieses leichte und rechtmäßige Mittel, das sie in ihren Händen haben? Ja, sagen sie, diese Uebertragung muß öffentlich geschehen, sie muß bekannt seyn, um die Gewissensruhe der Glaubigen zu sichern, wenn sie nicht von den Anstalten benachrichtigt sind, die ihre Bekümmernisse ver-

bannen sollen. Wer verhindert sie denn, die Handlung, wodurch sie ihre Rechte übertragen, so kundbar zu machen, als sie für gut halten? Die Nationalversammlung wird sie nicht tadlen; sie hätte sie gewiß nicht getadelt, wenn sie dieselbe gleich anfangs vorgeschlagen hätten: sie hat das Gesez dekretirt, ohne über die Art seiner Vollziehung etwas vest zu setzen; sie erwartet von ihnen, daß sie dazu behülflich sind, auf welche Art sie wollen, wenn es nur unterdessen vollzogen wird. Diese Vollziehung könnte auch mit allen möglichen Feyerlichkeiten verbunden seyn, wenn es bewiesen wäre, daß sie zur Gültigkeit und Unumstößlichkeit des Gesetzes durchaus nöthig seyen. Ist aber bey Uebergebung und Annehmung eines Gebietes eine öffentliche und feyerliche Handlung in dringenden Umständen nöthig? Muß man diese mit einer ruhigen und glücklichen Zeit vergleichen, da keine Gefahr im Hause ist, da man nichts zu besorgen hat, wenn man mit der kostspieligen Langsamkeit der Formalitäten zu Werke geht? Wird ein Priester, dem man die Vollmacht in einer Kirche Beicht zu hören oder zu predigen mündlich oder schriftich gibt, seine Patenten anschlagen urd bey allen, die seines Dienstes bedürfen, seine Sendung rechtfertigen? Zur gesezmäßigen Erfüllung seines Amtes und zur Beruhigung der Gewissen ist es hinlänglich, wenn man weiß, daß er es öffentlich und ohne Widerspruch derjenigen ausübt, die wachen sollen, daß keiner sich in ein geistliches Amt einschleiche. So würde jeder beybehaltene Bischoff, wenn er seine Gewalt in dem ihm angewiesenen Departement ausübte, schon durch den Mangel an Einwendungen, durch das Stillschweigen und Nichtwidersprechen, durch

die vorausgesezte Abtretung der Bischöffe, deren Sitze unterdrückt worden, für den ersten ordentlichen oder abgeordneten Hirten der darin vorhandenen Heerde öffentlich angesehen werden; unterdessen würde diese Verordnung genauer bestimmt und dauerhaft gemacht.

Wenn diese Uebertragung, so heißt es weiter in der Schrift, die ich untersuche, öffentlich geschieht und bekannt ist, so macht sie nicht die geringste Veränderung bey den Eintheilungen der Kirchsprengel oder Metropolen und bey der Ausübung der Jurisdiktion der Bischöffe. Dieses ist wirklich wahr in Ansehung des innern Richters, vor diesem macht sie die Operation der Vertauschung nicht vollständig; äusserlich aber hat sie vollkommene Wirkung, sie erfüllt die Absicht, die man wenigstens provisorisch zu erreichen sucht und gibt alle erfoderliche Zeit, bis die fernern Verordnungen ihr das Siegel der Formalitäten aufdrücken, welche die Dauer dieses Werkes auf immer sichern.

Die Dekrete, behauptet man ferner, werden nicht vollzogen, wenn die Gränzen der Kirchsprengel und Metropolen nicht verändert werden, wenn die geistliche Gewalt der aufgehobenen Bischöffe nicht abgeschafft wird, und wenn die Jurisdiktion der beybehaltenen sich nicht weiter als vorher erstreckt; hieraus schließen sie, daß sowohl die, welche ihre Gewalt übertragen, als die, welche dieß nicht thun, dadurch zu verstehen geben, daß diese Jurisdiktion nur der Kirche gehört, und daß die weltliche Macht sie weder nehmen noch auf einen andern bringen kann.

Wenn die Bischöffe das Dekret über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit geradezu angenommen und

die gehörigen Maasregeln ergriffen hätten, um es aufrichtig und provisorisch auf die eben genannte Art zu vollziehen, bis die gewöhnlichen und kanonischen Formen ihm die gehörige Kraft gegeben hätten, so würde die Nationalversammlung, über diesen Beweis von Eifer, wodurch sie sich ihr wenigstens genähert hätten, erfreut, darauf Rücksicht genommen haben. Sie hätte Achtung für ihre übrigen Gesinnungen gehabt, sie würde erkenntlich gegen ihren Gehorsam gewesen seyn, und alles mögliche gethan haben, um nach den in der Kirche gebräuchlichen Formen diese Operation kanonisch, regelmäßig und unveränderlich zu machen. Dieß ist alles, was sie verlangte, aus diesem Grunde hat sie nie ausdrücklich verboten, sich an den Pabst zu wenden, wenn man je, um lieber zu viel als zu wenig zu thun, geglaubt hätte, daß dieses Mittel zur Sicherung dieses Plans und zur Erbauung der Völker nöthig wäre. Die Gesetze, die sie gegeben hat, begünstigten innerlich diesen Schritt. Da man den Mönchen erlaubte, aus ihren Klöstern zu gehen, so verbot man ihnen nicht, sich wegen dem geistlichen Band ihrer Gelübde nach Rom zu wenden, und man weiß, daß der Pabst über diesen Punkt eine günstige Antwort gegeben hat. Eben so war es mit der neuen Verfassung der Geistlichkeit beschaffen; was das Gesez nicht verbietet, ist aus eben diesem Grund erlaubt, und die Bischöffe gestehen selbst in ihrer Schrift, daß die Nationalversammlung die Einwilligung der Kirche weder bey Seite gesezt noch verboten hat. Sie hat nicht zu den Bischöffen gesagt: ich verbiete die kanonischen Formen, die bisher üblich waren, und ich will nichts mehr davon wissen, weil meine Einwilligung

dazu nöthig ist, die ich aber nicht geben will. Man konnte sich also darauf berufen und dennoch Gehorsam mit Geradheit verbinden. Was sie nun nicht verboten hat, das wird sie, wie ich von ihrer Klugheit hoffe, auch ferner nicht verbieten, wenn man das, was sehr leicht geschehen kann, äusserlich und provisorisch vollziehet. Die Nationalversammlung weiß wohl, daß der König an den Pabst geschrieben hat, und sie hat über diesen Schritt weder Beyfall noch Unzufriedenheit bezeugt. Dieß ist ein Beweis von dem, was man hätte thun können und sollen, wenn man nicht den heimlichen und hartnäckigen Vorsaz gefaßt hätte, ihr Werk umzustürzen, die Hindernisse zu vermehren und sich auf lange und kostspielige Formalitäten zu berufen, deren Gebrauch man sehr wohl auf eine andere Zeit verschieben konnte.

Die also, welche Vereinigungsmittel ergreifen und vorschlagen, thun nichts, was den Dekreten widerspricht, so wie die, welche sich ihnen durchaus widersetzen; denn wenn die provisorische Uebertragung der geistlichen Gewalt kein genugsamer Gehorsam gegen den buchstäblichen Sinn des Dekretes gewesen, so war ja offenbarer Widerstand, da man gar nichts vollzog, weit schlimmer und eine klare Widersetzung gegen den Geist derselben. Wenn man sich dazu anschickt, die Vollziehung des Gesetzes vorzubereiten, fängt man an, es zu erkennen; der Weg wird dazu gebahnt, man bekommt Hoffnung, daß es bald seine völlige Wirkung erhalten werde; und alsdenn wird der Eifer nicht mehr durch die Härte der Grundsätze gerechtfertigt, noch die ungehoffte Nachgiebigkeit durch die Unnüzlichkeit der Mittel. Die Uebertragung der Jurisdiktion, die alles ergänzen konnte, bis

die Formalitäten bestimmt worden wären, hätte viele Zwistigkeiten verhindert und den Weg zu dem Vertrauen gebahnet; sie selbst wäre ein Vereinigungs- und Friedens-Mittel gewesen, das in den Händen derer, die dessen Boten und Diener seyn sollen, einen großen Werth hätte haben können; sie hätte Fehltritte verhindert, von denen man nicht weiß, wie weit sie gehen können, sie hätte die gröste der Schwierigkeiten, die Furcht einer Spaltung und die Rasereyen des Fanatismus abgewandt. Und wenn einige diesen Beweis der Klugheit gegeben hätten, um der Religion keine Wunde zu schlagen, die in England und in der Hälfte von Deütschland noch blutet, was für Vorwürfe müßten sich nicht diejenigen machen, welche Gelegenheit dazu gaben, die sie hätten abwenden können, aus welcher Ursache sie es nur immer möchten gethan haben? Ist nicht der Nutzen der Kirche und die schröckliche Aussicht von Religionsstreitigkeiten der kräftigste Bewegungsgrund dazu? Und wenn die Verwerfung dieser Vereinigung der Religion einigen Nachtheil brächte, die durch die große Zahl derer, die ihr untreu sind, nur zu sehr leidet, müssen sie nicht sich selbst es zuschreiben, wenn diese Plagen über uns kämen? Sechzehn Bischöffe in Afrika boten einst den Donatisten ihre Bisthümer an, um der Spaltung ein Ende zu machen, die damals die Kirche zerrüttete. Sollten wir nicht von unsern Bischöffen eben die Großmuth, oder noch größere Opfer erwarten können?

Gelegenheitlich muß ich hier erinnern, daß die Bischöffe in ihrer Schrift sich gerade über das beklagen, was zu ihrem Glanze beyträgt, nämlich, daß die Nationalversammlung in ihren Dekreten den Katholicken

eine Gunst verweigert, die sie den Protestanten erzeigt, da sie diesen gänzliche Freyheit in Ansehung ihres Gottesdienstes, ihrer Kirchenverfassung und Güter läßt, und jenen ihre Güter nimmt und die bisherige Verfassung ihrer Geistlichkeit ändert. Wer sieht aber nicht die weise Ursache dieses Betragens? Da sie sich nur mit dem katholischen Gottesdienst beschäftigt, den sie ausschließlich vor allen andern bezahlt, erklärt sie, daß sie nur einen kennt und mit ihrer Aufmerksamkeit beehret, da sie hingegen alle andere miskennt und für nichts achtet. Sie weiß nicht, oder scheint nicht zu wissen, ob in Frankreich zwey Religionen sind; und das Dekret vom 13ten April war, ungeachtet seiner Verächter, in diesem Gesichtspunkt viel klüger, weil es ein leichteres Werkzeug, ein viel kräftigerer Reiz wurde, um alles mit der Zeit zur katholischen Glaubenseinigkeit zu führen, so wie man in der Staatsverfassung alles gleichförmig gemacht hat, als wenn ein Dekret gegeben worden wäre, das die andern Religionen namentlich ausgeschlossen und sie also beleidigt hätte. *)

---

*) Die Religion, sagt man uns unaufhörlich, verliert nach und nach ihren völligen Glanz. Aber, ich frage, bekommt sie ihn von den Reichthümern der Kirche, oder von den Tugenden ihrer Diener? Hat man verboten den öffentlichen Gottesdienst mit Pomp und Majestät zu feyern? Drey Jahrhunderte lang war er ohne äusserlichen Glanz und das Opfer unserer Altäre wurde in unterirdischen Gewölben dargebracht; nie war die Religion reiner als damals. — Aber das Jahrhundert ist zu sehr verdorben, um eine solche Sittenveränderung zu hoffen. — War denn der Götzendienst voll-

Diese Betrachtungen könnte ich leicht noch mehr ent=

---

kommener? Die Religionslehrer waren heiliger und die Glaubigen frömmer; sie kündigten allen ihren Leidenschaften den Krieg an und triumphirten darüber; laßt uns Krieg mit unsern Lastern führen und mit eben den Waffen kämpfen, wir werden mit eben dem Glüke siegen. — Man erniedrigt die Religionsdiener — aber ehedessen tödtete man sie. — Man schafft die Tempel ab, die man nicht nothwendig braucht — aber Julian riß sie nieder. — Man bezahlt die Geistlichen kärglich — aber ehmals plünderte und verfolgte man sie. — Man schafft die Mönchsorden ab — gab es aber dergleichen in den ersten Jahrhunderten? Hat nicht Ludwig XV befohlen, daß der Jesuiterorden nicht mehr in seinen Staaten geduldet werden sollte, ohne daß die Geistlichkeit die geringste Einwendung machte? — Die Philosophen wollen die christliche Religion angreifen, und halten es mit den Protestanten — aber Celsus und Porphyrius, die sie öffentlich angriffen und ihnen nichts nachgeben, haben nichts ausrichten können; man sezte ihnen gründliche Vertheidigungsschriften und Tugenden entgegen. Man zwang damals die Christen ihrem Glauben zu entsagen, und man bezeugt feyerlich seine Ehrfurcht gegen denselben. Konstans exilirte die Bischöffe, und man begehrt, daß sie bleiben. Er mischte sich in Glaubenssachen und beschüzte die Arianer; und man will nichts anders als die Diener der Religion zur alten Kirchendisciplin zurückführen, man will sie auf die Pflichten ihres Amtes einschränken; sie sind wichtig und erhaben genug, um sich blos allein mit ihnen zu beschäftigen. Was ist denn bey allem diesem für die Eigenliebe so schmerzhaft und so traurig für die Religion? O! laßt uns vielmehr erkennen, laßt

wickeln, ich will sie aber nicht weiter fortsetzen; ich habe genug über diese Materie gesagt, um jedem begreiflich zu machen, welcher Gefahr die Bischöffe den Schaz aussetzen, der ihnen anvertraut ist; wie schwach, wie unzusammenhängend, wie unpolitisch ihr System ist; ich habe deutlich gezeigt, wie viel Ehre es ihnen bringen würde, wenn sie ohne den wesentlichen Rechten der Religion den geringsten Abbruch zu thun, nach dem Beyspiel verschiedener von ihren Amtsgenossen sich in die Zeiten schickten, wenn sie das Zeugnis von Patriotismus und Großmuth gäben, das man von ihnen begehrt und das uns bevorstehende Unglück dadurch abwendeten. Die Ruhe des schon so lange beunruhigten Staates hängt in diesem Moment, wo alle Augen auf sie gerichtet sind, vorzüglich von ihrem Betragen ab. Ich bin weit entfernt, ihnen boshafte Absichten zuzuschreiben, ihre Bewegungsgründe verhaßt zu machen und ihre Unruhe in einem ungünstigen Lichte zu zeigen; ihre Lage ist zwar beschwerlich und kizlich, wie ich selbst gestehe, es gibt aber noch ein Mittel, aus diesem engen Wege mit Ehren herauszukommen. Dieses bestehet in der Menschenliebe und Würde ihres Amtes, welches alle menschlichen Absichten aus Liebe zu dem Himmel mit Füssen treten soll. Die Erhaltung der Religion, das Reich der Tugend, die Ehrfurcht, die ihre Würde einflößt, die ausserordentliche Achtung, die sie selbst verdienen, alles hängt von dieser muthigen That ab, von diesem Denk-

---

uns endlich einsehen, daß die Vergleichung ganz zu unserm Vortheil ausfällt, und unsere Unterwerfung sey das so sehr gewünschte Losungszeichen des Friedens.

mal des Bürgersinns, diesem rührenden Beyspiel der Unterwerfung; ich behaupte sogar, daß sie dadurch ein größeres Recht auf unsere Erkenntlichkeit erlangen, und daß wir eine noch tiefere Ehrfurcht gegen ihre Tugenden bekommen werden.

Ehe ich endige, muß ich noch erinnern, daß ich mir nicht schmeichle, diese wichtige Materie gänzlich erschöpft zu haben. Doch hab ich genug gesagt, um jeden nicht ganz unwissenden und vernünftigen Menschen von den vorgetragenen Wahrheiten zu überzeugen. Ich habe mich bemüht, sie auch denen begreiflich zu machen, die von diesem streitigen Punkte die wenigsten Kenntnisse haben. Ich hätte können mich mit mehr Gelehrsamkeit ausrüsten, die alten Kirchenschriftsteller häufig anführen und untersuchen, das größere und geringere Ansehen derselben bestimmen, die Alterthümer der Kirche durchforschen und alle Meinungen miteinander vergleichen, um die zu finden, welche uns in den gegenwärtigen Umständen zur Richtschnur dienen soll; ich hätte dennoch den Grundsätzen der Kirche, die unveränderlich sind, getreu bleiben können. Dieß war gegen meine Absicht. Ich bitte blos um Vergebung für die Unrichtigkeiten, die mir wider meinen Willen etwa hätten entwischen können, man muß sie dem Mangel an Erfahrung und den engen Schranken meiner Gelehrsamkeit zuschreiben. Ich rühme mich nur meiner Folgsamkeit gegen die Stimme der Vernunft, meiner Unterwerfung und meines Eifers für die Religion meiner Väter. Uebrigens bin ich, wegen dem Amte, womit ich bekleidet bin, und der wenigen Zeit, welche die Beobachtung meiner Pflichten mir übrig läßt, von den Hülfsmitteln und Büchern entfernt, die ich

hätte können und sollen zu Rathe ziehen. Doch denk' ich, daß ohne von den Kenntnissen zu reden, die mein Gedächtnis mir darbot, die kleine Zahl derer, die ich gebraucht, und nach denen ich meine Gedanken entwickelt habe, zu meinem Zwecke hinreichend sind. Wegen der Fehler, die mir vielleicht entgangen sind, wegen der Methode und nachdrüklichen Kürze, die meiner Schrift fehlen, bitte ich um Nachsicht. Was aber meine Absicht betrift, so glaub' ich, daß jeder, der eine richtige, gemäßigte, religiöse und unparteyische Denkungsart hat, keine andere haben wird. Möchte doch meine Arbeit zur Ehre Gottes und zur Erbauung meiner Brüder gereichen, ohne jemand zu beleidigen! Dieß war alles, was ich verlangte, als ich die Feder ergriff, und alle meine Handlungen werden, mit Gottes Hülfe, keinen andern Wunsch anzeigen.

Ich hätte bey Gelegenheit auch von den übrigen in der Schrift der Prälaten vorkommenden Gegenständen, die ebenfalls Widerspruch von ihrer Seite veranlaßt haben, reden und Grundsätze untersuchen können, von denen sie glauben, man habe nicht die gehörige Achtung dafür gehabt. Ueber alles, was die Mönchsorden und der Klosterregel unterworfenen Kongregationen, die Klostergelübde, die Stiftungen, die Nationalreligion und Zusammenberufung der Kirchenversammlungen betrift, über dieß alles habe ich eine ausgemachte Meinung, die weder den Rechten der Kirche, noch der Autorität der Nation einigen Abbruch thut. Ueber einige von diesen Materien hab ich mich mehr als einmal schriftlich ausgedrückt, und ich werde Gelegenheit haben, das nämliche in Ansehung der andern zu thun. Sie erfodern we-

gen ihrer Wichtigkeit die gehörige Zeit und hinlängliche Betrachtungen, wenn sie mit Methode und Interesse dargestellt werden sollen. Bey der gegenwärtigen Streitsache war es nicht nöthig, sie zu untersuchen. Sie konnten sehr wohl davon getrennt werden; ich habe mich hier einschränken müssen, und doch vielleicht bey der Frage von der Ungültigkeit in Religionssachen zu richten die Gränzen überschritten. Diese war der Hauptgegenstand, der wahre Knote bey dieser Schwierigkeit. Ich glaube ihn siegreich aufgelöset zu haben; sollte aber je noch ein Zweifel übrig bleiben, so will ich nur noch eine Klugheitsregel, eine Pflicht, welche die Ordnung erfodert, anführen.

Wenn die weltliche Macht ihre Rechte überschreitet und einen Eingriff in die geistliche Gewalt der Kirche thut, wovon ihr diese mehr als ein Beyspiel gegeben, das ihr Vorwürfe zugezogen hat (denn es ist ein Fehler des menschlichen Herzens, daß jeder seine Herrschaft immer zu vergrößern sucht) alsdenn erfodert die Pflicht der ersten Hirten, daß sie derselben mit Ehrfurcht und Muth Vorstellungen wegen ihren Unternehmungen machen, daß sie ihr die Pflichten der Mäßigung, der Gerechtigkeit, der Frömmigkeit, der Gewissenhaftigkeit zu Gemüthe führen und sie dadurch bewegen, von ihrem Vorhaben abzustehen und ihren Irrthum zu erkennen. Hört sie nicht darauf, und kann die Kirche aus ihrem Mittel diesen Fehler ergänzen, und das Uebel, worüber sie klagt, wieder gut machen, ohne den Schaz selbst, der ihr anvertraut ist, das ist, den Glauben, die Sitten, die Gnadenquellen, die sie in der Heilsordnung austheilt, anzugreifen: so soll sie diesen Ausweg nehmen,

und lieber nachgeben als durch hartnäckigen Widerstand sich der Gefahr aussetzen, alles zu verlieren und zu verwirren. Wenn man aber z. B. die Layen nöthigen wollte, Beicht zu hören, die Weihen zu geben, so kann die Kirche nicht einwilligen, wenn auch die gröste Unterdrückung ihr drohete, weil die bischöfliche Ordination diese übermenschliche Gewalt ertheilt, die ihnen fehlt. Was die Nationalversammlung mit einiger Strenge in Ansehung der Geistlichkeit gethan hat, ist nicht von dieser Art und gibt keine Ursache, den Märtyrertod zu leiden. Sie kann es annehmen und durch ihre freywillige Beystimmung und unterstützende Mitwirkung einigermaßen gesezmäßig machen, und wenn sie dieß kann, so ist es ihre Pflicht, es sogleich zu thun. Sie wird dafür durch die Liebe der Glaubigen in reichem Maaße belohnt werden.

Gewisse eingenommene Leute werden zwar diese Denkungsart und diesen Rath einer Furchtsamkeit oder Schwäche zuschreiben und den Muth und die über alle Widerwärtigkeiten erhabene Entschlossenheit der protestirenden Prälaten bis an den Himmel erheben. Dieß ist aber ein Irrhum, den schon der scharfsinnige Fleury, welchen ich überall zu meinem Führer genommen habe, in der schon angeführten zweyten Abhandlung widerlegt hat. Er lehrt uns, daß in den alten Zeiten die heiligen Bischöffe niemals Strenge und Gewalt gebrauchten, wenn sie sahen, daß sie keine gute Wirkung haben würden. Wenn es wahrscheinlich war, daß ihre Autorität würde verachtet werden und daß sie das Uebel nur vergrößern und die Sünder zur Empörung und zum Abfall verleiten würden, so glaubten sie, man müsse eher belehren als befehlen, und lieber ermahnen als drohen.

Er erzählt, daß die beyden Kaiser, Konstantin und Valens (von denen ich aber hier keine Anwendung auf das, was jezt unter uns vorgeht, machen will, weil nicht von Abschwörung seines Glaubens die Rede ist) ob sie gleich die katholischen verfolgt hatten, dennoch nicht in den Bann gethan wurden, und daß der H. Basilius die Gabe des Valens angenommen hat. Zwar verweigerte der H. Ambrosius dem Kayser Theodosius den Eingang in die Kirche; er kannte aber seine Folgsamkeit und Achtung für die Religion; er sah voraus, wie heilsam ihm diese Strafe und wie nüzlich sein Beyspiel der Kirche seyn würde. Diese heiligen Bischöffe hüteten sich also, die Fürsten und Obrigkeiten ohne Noth zum Zorn zu reizen, ob sie gleich ihnen nicht schmeichelten, sobald von dem Glauben und den Sitten die Rede war.

Das Gegentheil von diesem weisen Betragen haben wir am Pabst Clemens XIII gesehen, der, als einige Mächte ihn nur um eine Reformation bey dem Jesuiterorden baten, trotzig antwortete: sint, ut sunt, aut non sint, **entweder so wie sie sind, oder gar nicht.** Er hat dadurch die Sache nur verschlimmert, und den Mächten Anlaß zu Drohungen gegeben, so daß endlich Clemens XIV genöthigt war, diesen Orden aufzuheben, um den Frieden nicht zu stören und die so nothwendige Harmonie zwischen der Kirche und dem Staat, die sonst nicht hätte bestehen können, zu erhalten.

Man wird mir vorwerfen, meine Vermittlungsvorschläge seyen übertrieben und verrathen Zaghaftigkeit; man wird sagen, ich verläugne die Religion, die ich bekenne, und den Glauben, dessen Lehrer ich bin; ich verlasse die Fahnen meines Regimentes, ich sey ein falscher

Bruder, und opfere die Vortheile der Kirche auf. Ich erwarte diese bittere Vorwürfe von dem unwissenden Religions-Enthusiasmus und dem blinden Vorurtheile; denn auch die Frömmigkeit selbst kann eine Zeitlang irre geführt werden, und sich über meine Lehre und Gesinnung ärgern. Aber es kommt eine Zeit, wo die von den Fesseln des Partheygeistes und Eigennutzes befreyte Vernunft mir mehr Gerechtigkeit wird widerfahren lassen, wo man die wahren Empfindungen sehen wird, von denen mein Herz durchdrungen ist. Nur die Liebe zur Religion, die Betrübnis über das der Kirche drohende Unglück, und die lebhafte Ueberzeugung, daß sie nur durch eine große Mäßigung den Sieg wird davon tragen können, nur dieses hat meine Schrift veranlaßt Ich halte nichts auf unmäßige Foderungen, ich bin überzeugt daß sie dem Patriotismus selbst unendlich schädlich sind, der, so wie die Tugend, sich nicht durch Worte, sondern durch Handlungen zeigen muß; und in Ansehung der Religion halte ich sie für Kinder des Fanatismus und für die Quelle der Gottlosigkeit.

Ich stehe mit keinem Klub in Verbindung, ich halte mich an keine Parthey, ich bekenne mich zu keinem System; ich liebe meine Mitbürger ohne Rücksicht auf ihre Meynungen; ich bin nachsichtig gegen die Irrenden, ich verehre die Religion, ich schätze die Tugend und umarme sie, wo ich ihr Bild finde. Ich bin von beyden Abwegen gleichweit entfernt, ich glaube, daß die Weisheit und Wahrheit in der Mitte sind; und, um zu zeigen, daß ich weit entfernt bin, alles, was vorgeht, gut zu heißen und zu kanonisiren, hab' ich eine Schrift verfertigt, worin ich zwar meine tiefe Hochachtung gegen die Ent-

scheidungen der Nationalversammlung bezeuge, ihre Absichten, die ich für rein halte, lobe und den schönen Einrichtungen, die wir ihren Kenntnissen, ihren unermüdet fortgesezten Arbeiten und ihrem Muthe zu danken haben, vollkommenen Beyfall gebe; ich habe aber in derselben die Unvollkommenheiten, die sie in mehr als einer Rücksicht verunstalten, nicht verheelet. Ich bin vielleicht der erste gewesen, der geschrieben hat, daß man in vielen Stücken zuerst sich selbst reformiren oder die Reformation unserer Nachfolger erwarten müsse. Denn die öffentliche Meynung ist die Königin der Welt, welcher alle gehorchen, weil sie der richtige Ausdruck des allgemeinen Willens ist. Ich habe gesagt, daß die Erfahrung uns auch die Veränderungen zeigen würde, deren die neue Konstitution bedarf, weil sie als das Werk der Menschen nicht so gleich vollkommen seyn konnte. Ich bin aber nichtsdestoweniger überzeugt, daß wir uns derselben, so wie sie ist, unterwerfen müssen; das allgemeine Wohl, die Nothwendigkeit des Friedens und die Bevestigung der Monarchie fodern dieß durchaus: ich habe mehrmals darauf geschworen, ich will dem Eide getreu seyn, und ich muß, als Geistlicher und Volkshirt, mit meinem Beyspiel vorangehen.

Zum Beschlusse will ich nur noch dieses sagen. Nachdem ich die Erklärung der Prälaten über die Grundsätze der Konstitution der Geistlichkeit mit aller möglichen Aufmerksamkeit gelesen hatte, fühlte ich eine schmerzhafte Empfindung, daß ich ihrer Meynung nicht beytreten konnte. Dieß that meinem Herzen desto weher, weil ich sie als meine Vorgesezten in der hierarchischen Ordnung und als meine Lehrer in der Glaubensordnung an-

sehe, und weil ich gegen das ganze bischöfliche Korps und gegen jeden Bischoff insbesondere die gröste Ehrfurcht habe. Ich muß auch gestehen, daß ihre Schrift mit Mäßigung und Klugheit abgefaßt ist. Ich finde bey verschiedenen darin angeführten Grundsätzen die großen Maximen der Kirche über die geistliche Gewalt, die Jesus Christus ihr anvertraut hat. Viele aber sind darunter, die ich nicht für richtig halte, andere stehen in keiner Verbindung mit dem Gegenstand, wovon die Rede ist. Sie ist auch bey unserer Lage sehr übel angebracht, da man, anstatt die Gemüther aufzubringen, alles vielmehr anwenden sollte, um sie zu besänftigen. Man denke nicht, daß ich mich über die Bischöffe erheben oder ihr Betragen tadeln will, weil ich über die Richter selbst mein Urtheil sage; noch viel weniger schreibe ich mir größere Einsichten zu, weil ich in ihrer Erklärung gewagte und gefährliche Sätze bemerkt zu haben glaube. Es sey ferne von mir, daß ich sie betrüben wollte! Ich würde eher mein Leben dahin geben, wenn ich etwas zu ihrer Beruhigung beytragen könnte. Aber der innern Stimme meines Gewissens und meiner eigenen Ueberzeugung kann ich nicht widersprechen. Ich kann also dieser Schrift meinen Beyfall nicht geben, wenn die Quelle, woraus sie fließt, auch noch so rein ist, wenn die Bewegungsgründe, die sie veranlaßt haben, auch noch so gerecht sind, obgleich das Ansehen, unter dessen Schuz sie erschienen, sehr ehrwürdig ist. Sie scheint mir in Ansehung ihres ganzen Inhaltes und ihrer Wirkungen der Beförderung der Religion in Frankreich nachtheilig zu seyn und den wahren Grundsäzen von der geistlichen Gewalt der Kirche zu widersprechen. Diese sind entschieden und werden in der gegenwärtigen Streitigkeit nicht angegriffen. Wie lang wird man noch sagen, daß eine heimliche Verbindung zwischen den unglaubigen Philosophen und den Protestanten auf nichts geringeres zielet, als die katholische Religion, die sie beide in gleichem Grade hassen, gänzlich über den Haufen zu werfen. Wenn dieses ausserordentliche Vorhaben wirklich wahr wäre (und vermuthlich ist es nicht an dem) sollten sie es nicht durch ihre Klugheit zernichten? Warum wollen sie die Religion durch ihre Widersezlichkeit in Gefahr bringen, welche ihnen das Vertrauen der Bewahrer der

höchsten Gewalt, deren Unterstüzung die Religion in Frankreich sehr nöthig hat, entziehen könnte?

Der Kaiser Leopold hat neulich in der mit den Ungarn geschlossenen Kapitulation versprochen, die alte Eintheilung der geistlichen Gebiete der Bischöffe und Erzbischöffe zu erhalten und die Ausübung ihrer Metropolitan- und Diöcesanrechte zu unterstützen und nicht zuzugeben, daß der Pabst seine Rechte über die durch einen Vertrag bestimmten Gränzen ausdehne. (Moniteur N°. 339.) Dieß ist ein Beweis, daß die Kirche sich um die Unterstüzung der regierenden Mächte bemühen soll und daß die Bischöffe in Ungarn nicht glauben, daß die Eintheilung der Kirchsprengel und Metropolen den Souverän gar nicht angeht. Ich glaube, diese Wahrheit bewiesen zu haben, ohne aus den Gränzen der Liebe zu treten, die zwischen Bischöffen und Priestern herrschen soll, und ohne der tiefen Ehrfurcht, die ich der heiligen Würde der Prälaten schuldig bin, das mindeste zu vergeben. Ihr Verhalten kann ich nicht nachahmen, da ich eine ganz andere Meynung habe.

Sie glauben, daß die Rechte der Religion angegriffen und erschüttert sind, wenn man die Grundsätze, die sie behaupten, nicht erkennt; ich glaube aber, daß sie in noch weit größerer Gefahr ist, wenn sie nicht den Wunsch der weltlichen Macht befriedigen, wenn sie sich nicht derselben durch einige nothwendige Opfer nähern, die mit ihrem Eifer für die Religion sehr wohl bestehen können, und ihren Tugenden einen desto größern Glanz verschaffen.

Wenn sie nicht ernstliche Betrachtungen über die schröklichen Folgen eines zu nichts dienenden Widerstandes anstellen, wenn sie nicht eine Nachgiebigkeit zeigen, wovon uns die Kirchengeschichte mehr als ein Beyspiel gibt; so wird die Erfahrung uns lehren, ob der Rath, gegen den ich streite, besser ist, als der meinige.

Wir wollen alle zum nämlichen Ziel gehen, obgleich auf verschiedenen Wegen; keine menschliche Absichten regieren mich in diesem Augenblick: mein zeitliches Glück sezt mich über die Ungnade der Großen hinaus.

So denk' ich, ich bezeug' es vor Gott und den Menschen; dieß ist mein Wunsch und mein einziges Sehnen.

Unterschrieben, Charrier de la Roche, Pfarrer von Ainay.

Bayerische Staatsbibliothek München

C XII 6 C.2

C. XII 6 C. 2

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Charrier de La Roche, Louis,

Prüfung der Grundsäze, die Rechte der Religion, die Gewalt und Regierung der Katholischen Kirche betreffend in Rücksicht auf den Einfluß der weltlichen Macht in die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit

Straßburg 1790

J.can.p. 216
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544593-7
VD18 14420953